



INHALT

1	Zu Beginn: einige Hinweise	7	20.5	Was kostet ein familienrechtlicher Prozess?	72
2	Wie sinnvoll ist ein Ehevertrag?	8	20.6	Anspruch auf Prozesskostenvorschuss	72
3	Inhaltskontrolle von bestehenden Eheverträgen	11	20.7	Prozesskostenhilfe/Beratungshilfe	73
4	Was heißt hier Trennung?	18	20.8	Rechtsschutzversicherungen	74
5	Wie werde ich geschieden?	21	21	Adressen aus dem Bergischen Städtedreieck	75
6	Bekomme ich Unterhalt?	23		Adressen Wuppertal	75
6.1	Setzen Sie Ihren Mann in »Verzug«	23		Adressen Solingen	78
6.2	Sie haben ein Recht auf Auskunft	25		Adressen Remscheid	79
6.3	Wie berechnet sich der Unterhalt?	27		Adressen Hemer	81
6.4	Ehegattenunterhalt	30		Adressen Menden	83
7	Der Anspruch der Kinder auf Unterhalt	39	22	Linkliste	85
7.1	Die Düsseldorfer Tabelle	39			
7.2	Ausnahmen vom Koordinatensystem der Tabelle	41			
7.3	Dynamische Titulierung des Kindesunterhalts	41			
7.4	Krankenversicherung des Kindes	42			
7.5	Sonderfrage: Kindesunterhalt und Besuchsrecht	42			
7.6	Höherer Unterhalt für Kinderbetreuung	43			
8	Das staatliche Kindergeld	44			
9	Wer bekommt das Sorgerecht für die Kinder?	45			
9.1	Welche Möglichkeiten der Sorgerechtsregelung gibt es?	45			
9.2	Das Besuchsrecht des Vaters	47			
10	Ehewohnung	49			
11	Hausrat	51			
12	Gemeinsame Konten	53			
13	Schulden	55			
14	Zugewinnausgleich	56			
15	Versorgungsausgleich	59			
16	Krankenversicherung bei Trennung/Scheidung	61			
17	Schutz vor Gewalt und Nachstellungen	63			
18	Steuern	64			
18.1	Die richtige Steuerklasse nach der Trennung	64			
18.2	Realsplitting	64			
19	Sozialleistungen	66			
20	Wenn es zur Auseinandersetzung kommt	67			
20.1	Wie finde ich meine Anwältin oder meinen Anwalt?	67			
20.2	Außergerichtliche Verhandlungen	68			
20.3	Wie läuft ein Prozess beim Familiengericht ab?	68			
20.4	Scheidung mit einer Anwältin oder einem Anwalt?	69			

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

wenn eine Trennung oder Scheidung ansteht, müssen Sie vieles regeln, z.B. den Unterhaltsanspruch, die Wohnungssuche, die Rückkehr oder den Einstieg in den Beruf, den Kindesunterhalt, die elterliche Sorge, den Versorgungsausgleich und die Scheidungskosten.

Vieles ist hierbei für Frauen erträglicher geworden. Trotzdem sind Frauen von den finanziellen Einbußen häufig härter betroffen als Männer, weil sie nicht erwerbstätig waren oder ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben bzw. unterbrochen haben.

Oft betrifft eine Scheidung nicht nur die Frauen alleine, sondern auch (minderjährige) Kinder. In den wenigsten Fällen geht eine Trennung und Scheidung »glatt über die Bühne«. Häufig genug müssen Frauen um ihren Unterhalt und den der Kinder kämpfen. Trennung und Scheidung heißt auch, künftig Entscheidungen alleine zu treffen. Trennung vom Partner bedeutet, sich finanziell auf eigene Beine zu stellen.

Die vorliegende Broschüre will Sie in die Lage versetzen, Ihre Situation klar beurteilen zu können. Darüber hinaus verweisen wir auf Verbände, Institutionen und Beratungsstellen, die Hilfe anbieten können. Die Broschüre kann und will keine kompetente Rechtsberatung bei Gericht oder niedergelassenen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten ersetzen.

Gleichzeitig werden keine Auskünfte über **Ehen mit Partnern anderer Nationalitäten** gegeben, da hier besondere Aspekte berücksichtigt werden müssen. Eine entsprechende Beratung kann bei spezialisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Migrationsberatungsstellen eingeholt werden.

Seit 2001 können zwei Menschen gleichen Geschlechts eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen. Die **eingetragene Lebenspartnerschaft** ist zwar nicht der heterosexuellen Ehe gleichgestellt, hat jedoch folgende rechtliche Konsequenzen: Die Lebenspartner/innen sind Familienangehörige und mit den Verwandten des Lebenspartners/der Lebenspartnerin verschwägert. Sie sind einander zu Fürsorge und Unterstützung, sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. Hieraus folgt auch die Pflicht, einander angemessenen Unterhalt zu gewähren. Lebenspartner/innen sind einander zum Unterhalt verpflichtet. Bei der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft gelten dieselben Regeln wie bei Ehescheidungen.

Da sich viele Fragen und Konflikte, die sich aus der Trennungssituation und den Folgen einer Scheidung ergeben, nicht auf eine einzelne Stadt begrenzen lassen, geben die Gleichstellungsstellen/Frauenbüros der Städte Hemer, Menden, Remscheid, Solingen und Wuppertal diese Broschüre gemeinsam heraus. Lediglich der Adressen-Teil ist auf die einzelne Stadt ausgerichtet.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie auch mit Hilfe der Broschüre zu Ihrem Recht kommen und hoffen gleichzeitig, etwas zur Bewältigung der veränderten Lebenssituation beigetragen zu haben.

Irene Vormweg, Hemer
Brigitte Wagner, Menden
Christel Steylaers, Remscheid
Gisela Köller & Evelyn Wurm, Solingen
Roswitha Bocklage, Wuppertal

1. ZU BEGINN: EINIGE HINWEISE

Diese Broschüre ist unvollständig. Sie soll und kann nicht mehr sein als eine Anregung, eine Sensibilisierung dafür, dass Sie mehr Rechte haben als Sie denken. Daher als erster und wichtigster Tipp:

- **Informieren Sie sich über Ihre Rechte. Lassen Sie sich fachkundig beraten.**

Diese Broschüre wendet sich an Frauen. Das Gesetz aber ist geschlechtsneutral. Rechte und Pflichten, die dort verankert sind, treffen Frauen und Männer gleichermaßen. Deshalb dürfen die Hinweise und Tipps dieser Broschüre nicht so verstanden werden, als würden sie nur für Frauen gelten.

Axel Weiss



2. WIE SINNVOLL IST EIN **EHEVERTRAG?**

Drum prüfe, wer sich ewig bindet.« Dieser kluge Satz gilt nicht nur für den Entschluss zu heiraten, sondern mehr noch für den Entschluss, die Rechtsfolgen der Ehe **vertraglich** zu regeln. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält ein ausgeklügeltes System von Vorschriften, in denen eine ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen den Eheleuten vorgesehen ist. Bei aller Kritik im Einzelfall und auch nach der Unterhaltsreform vom Januar 2008 lässt sich sagen, dass das deutsche Familienrecht ein hervorragendes System zum Schutz des sozial schwächeren Ehepartners enthält. In der gesellschaftlichen Realität bedeutet dies: Schutz der überwiegend in der Familienarbeit tätigen Ehefrau.

• **Wer heiratet, kommt automatisch in den Genuss des gesetzlichen Schutzes.**

Das Gesetz regelt die Rechtsfolgen der Ehe ganz allgemein und ohne Rücksicht auf den Einzelfall. Es gibt deshalb die Möglichkeit, die gesetzlichen Regelungen individuell an die konkrete Lebenssituation und Lebensplanung der Eheleute anzupassen. Dies geschieht durch Abschluss eines Ehevertrages. Wegen der Bedeutung, die eine solche vertragliche Regelung für die Betroffenen hat, muss ein Ehevertrag immer notariell beurkundet werden. Es reicht also nicht aus, dass die Eheleute privat ein Schriftstück aufsetzen. Dies gilt sowohl für Regelungen zum Versorgungsausgleich, zum Güterrecht (Zugewinnausgleich/Gütertrennung), aber neuerdings auch für Vereinbarungen zum nahehelichen Unterhalt.

Ein solcher Ehevertrag kann jederzeit vor und während der Ehe geschlossen werden, also auch noch in der Trennungszeit. Das ist oft sinnvoll, um Vereinbarungen für die Zeit nach Trennung und Scheidung zu treffen. Dazu aber später mehr.

Man hört oft den »guten Rat«: Wer schon in der intakten Ehe einen Ehevertrag abschließt, der hat bei der späteren Scheidung keinen Ärger mehr und spart Anwalts- und Gerichtskosten. Das ist nur die halbe Wahrheit. Frauen, die durch Ehevertrag auf Unterhalt nach einer späteren Scheidung verzichten, gar noch auf den Versorgungsausgleich (Altersversorgung) und durch Gütertrennung auch auf den Zugewinnausgleich, müssen wissen, dass sie im Fall der Scheidung ohne jegliche wirtschaftliche Absicherung durch den Ehemann sind. Und das ist nur in seltenen Fällen angemessen: nämlich dann, wenn Partnerin und Partner in der Ehe bei nahezu gleichen Einkunfts- und Vermögensverhältnissen voll erwerbstätig waren und die Ehe kinderlos geblieben ist.

Daher:

• **Vorsicht vor Eheverträgen!**

Zwar prüfen seit einigen Jahren die Gerichte die Frage der möglichen Sittenwidrigkeit und Unwirksamkeit von Verzichtsklauseln in Eheverträgen sehr viel strenger als früher, aber es lässt sich kaum sicher voraussagen, ob ein Ehevertrag für unwirksam erklärt wird. Das prozessuale Risiko ist hoch. Deshalb gilt nach wie vor:

Lassen Sie sich über jede Klausel und deren Rechtsfolgen ausführlich **fachkundig beraten.**

Die Beratung muss eine Anwältin/ein Anwalt **Ihres Vertrauens** durchführen. Lassen Sie sich nicht auf den Rat derjenigen ein, die von Ihrem Ehemann empfohlen oder beauftragt worden sind. Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen oder dessen Folgen Sie nicht absehen können. Lassen Sie sich nicht von Ihrem Ehemann unter Druck setzen oder überreden. Misstrauen Sie seinen Argumenten. Überprüfen Sie jede Vertragsklausel mit dem Kopf, nicht mit dem Herzen. Seien Sie sicher: Ihr Ehemann weiß, warum er einen Ehevertrag vorschlägt, der von der gesetzlichen Regelung abweicht. Verzichten Sie nicht auf den Schutz des Gesetzes ohne eine angemessene Gegenleistung.

Auf jeden Fall sollten Sie darauf bestehen, dass in den Ehevertrag ausdrücklich aufgenommen wird, dass er nur dann gültig bleibt, wenn sich die aktuellen ehelichen Lebensverhältnisse nicht wesentlich verändern. So kann etwa aufgenommen werden, dass ein Verzicht auf Ehegattenunterhalt nach einer Scheidung solange nicht gelten soll, wie noch gemeinsame minderjährige Kinder von Ihnen betreut werden oder Sie wegen der Aufgabe Ihrer früheren Berufstätigkeit während der Ehe nach einer Trennung (noch) kein eigenes angemessenes Einkommen haben. Da das neue Unterhaltsrecht sehr strikte Regelungen für eine Begrenzung und Befristung des nahehelichen Unterhalts vorsieht, können Sie den Ehevertrag auch nutzen, um Ihre gesetzlichen Rechte für die Zeit nach einer Ehescheidung **auszuweiten**. Der Ehevertrag bekommt hier also eine ganz neue Qualität. So wie er (fast immer) genutzt wird, gesetzliche Rechte einzuschränken, kann er natürlich auch genutzt werden, Ihre Rechtsstellung – etwa für Unterhaltszahlungen bei Kinderbetreuung – zu verbessern.

Auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs, also den Ausgleich der Altersversorgungen, sollten Sie nur dann verzichten, wenn Ihre eigene

Versorgung bereits ausreichend gesichert ist. Das dürfte aber schon dann nicht der Fall sein, wenn Sie wegen der Familienarbeit und Kinderbetreuung Ihre Erwerbstätigkeit längere Zeit eingeschränkt oder eingestellt haben. Diese Frage lässt sich abschließend nur durch eine fachkundige Beratung (Rentenberaterin oder Rentenberater) beurteilen. Da es heute nicht mehr selten ist, dass die Ehefrau die bessere Altersversorgung hat, kann der Verzicht auf den Versorgungsausgleich im Einzelfall durchaus im Interesse der Frauen sein.

Oft wird Gütertrennung vereinbart – und gleichzeitig auf den Anspruch auf Zugewinnausgleich verzichtet – in der falschen Annahme, dies sei notwendig, um nicht für die Schulden des Partners aufkommen zu müssen. Diese weit verbreitete Ansicht ist falsch. Sie haften als Ehefrau grundsätzlich **nicht** für Schulden, die Ihr Partner aufgenommen hat. Es gibt also keine Haftung, die allein auf der Eheschließung beruht. Sie haften nur dann, wenn Sie den Kreditvertrag entweder als Kreditnehmerin oder als Bürgin **mitunterzeichnet** haben. Lassen Sie sich also nicht mit diesem falschen Argument den Anspruch auf Zugewinnausgleich nehmen, sondern fordern Sie gegebenenfalls eine wirtschaftliche Kompensation für den Fall der Gütertrennung.

Das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof haben neue Grundsätze für die Überprüfung des Inhalts von Eheverträgen aufgestellt. Danach haben viele alte Verträge keinen Bestand mehr, in denen Frauen auf alle Ansprüche für die Zeit nach einer Ehescheidung verzichtet haben. Sollten Sie also bereits einen Ehevertrag abgeschlossen haben, der derartige Verzichtsklauseln enthält, dann lesen Sie bitte das folgende Kapitel über die Inhaltskontrolle von Eheverträgen sorgfältig und lassen Sie sich anwaltlich über Ihre Rechte aus der neuen Rechtsprechung beraten.

3. INHALTSKONTROLLE VON **BESTEHENDEN** **EHEVERTRÄGEN**

Das Recht, einen Ehevertrag zu schließen, ist Teil der grundrechtlich garantierten Vertragsfreiheit. Es fragt sich, inwieweit die Gerichte berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet sind, den Inhalt von Eheverträgen zu kontrollieren und zu korrigieren, die zwei geschäftsfähige und gleichberechtigte Ehepartner im Rahmen der Vertragsfreiheit miteinander abgeschlossen haben.

Bis zu der **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 06.02.2001** fand eine gerichtliche Kontrolle des Inhalts von Eheverträgen nur in wenigen Ausnahmefällen statt.

Selbst Eheverträge, von deren Abschluss ausdrücklich die Eheschließung abhängig gemacht worden war, wurden von der Rechtsprechung akzeptiert. Niemand sei verpflichtet, eine Ehe einzugehen. Daher sei es nicht zu beanstanden, wenn der Mann die Eheschließung von dem Ehevertrag abhängig mache. Die – in den meisten solchen Fällen – schwangere Frau habe durch die Eheschließung Vorteile, da ihre Position als Ehefrau rechtlich besser sei als die Position einer unverheirateten Mutter.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2001 hat nun diese fast **unbegrenzte Freiheit zur Gestaltung von Eheverträgen aufgehoben**. Der Bundesgerichtshof hat seither in mehreren Grundsatzentscheidungen die verfassungsgerichtlichen Vorgaben für die Praxis präzisiert.

Das Bundesverfassungsgericht hatte sich in seinem Urteil mit einem Fall zu befassen, in dem eine schwangere Frau im Jahr 1976 unbedingt vor der Geburt des Kindes den Vater heiraten wollte und einen Ehevertrag abschloss, in dem sie weitgehend auf ihre gesetzlichen Ansprüche verzichtet hatte. Damals war die rechtliche und soziale Situation für unverheiratete Frauen und nichteheliche Kinder sehr viel schlechter als dies heute der Fall ist. Das Gericht nahm den Fall zum Anlass, sich grundsätzlich mit dem rechtlich zulässigen Inhalt von Eheverträgen auseinander zu setzen.

Nach dem Grundsatz der Privatautonomie seien zwar Eheleute frei auch die rechtlichen Regeln ihrer Ehe frei zu vereinbaren. Es seien jedoch Grenzen zu beachten. Die Freiheit zum Abschluss von Verträgen bedeute nicht gleichzeitig, dass man frei sei, den Verträgen jeden beliebigen Inhalt zu geben.

Die Ehe sei eine **gleichberechtigte Lebenspartnerschaft** von Mann und Frau. Der Inhalt eines Ehevertrags müsse dies widerspiegeln. Die **Selbstbestimmung** jedes Ehegatten dürfe sich durch den Vertrag **nicht** in eine **Fremdbestimmung** verkehren. Das sei jedoch dann anzunehmen, wenn der Vertrag einem Ehepartner einseitig Lasten auferlege und der Andere die Gestaltung des Vertragsinhalts einseitig dominiert habe. Bei einer solchen »**gestörten Vertragsparität**« müsse von den Gerichten der Inhalt des Ehevertrags auf seinen verfassungsrechtlichen Bestand überprüft und gegebenenfalls für unwirksam erklärt oder angepasst, d.h. inhaltlich korrigiert werden.

Einer **schwangeren** Frau gesteht das Verfassungsgericht **von vornherein** eine strukturell dem Mann **unterlegene Verhandlungsposition** zu. Das Gericht leitet das aus der sozialen Position der Schwangeren ab, die vor die Frage gestellt sei, entweder den Status der ledigen Mutter oder die Eheschließung mit einem sie stark benachteiligenden Ehevertrag zu akzeptieren. Die Schwangerschaft bedeute für jede Frau einen »**existenziellen Umbruch in ihrem Leben**«. Die Situation nicht verheirateter Schwangerer sei jedoch auch heute noch besonders schwierig. Deshalb befinde sich die ledige Schwangere »wegen ihrer Sorge auch um die Zukunft des Kindes und unter dem Druck der bevorstehenden Geburt **typischerweise** in einer dem Vertragspartner gegenüber **weit unterlegenen Position**«.

Der Bundesgerichtshof hat allerdings in späteren Entscheidungen festgestellt, dass die Schwangerschaft nur ein Indiz für eine unterlegene Verhandlungsposition ist. Der Ehevertrag ist also nicht schon deshalb unwirksam, weil die Frau schwanger ist. Es müssen vielmehr noch weitere Nachteile hinzukommen.

Weitere Indizien für eine gestörte Vertragsparität leitet das Verfassungsgericht aus einer Gesamtabwägung des Inhalts der Vereinbarung mit der **familiären Konstellation** der Eheleute ab. D.h. planen oder praktizieren die Eheleute eine Ehe, in der jeder seinem Beruf nachgeht und die Aufgaben der Haus- und Familienarbeit geteilt sind, dann besteht eine sehr viel weitere Vertragsgestaltungsfreiheit als bei einer Ehe, die von vornherein als »Hausfrauenehe« geplant ist. Frauen, die ihre Berufstätigkeit zugunsten von Familienarbeit aufgeben, bedürfen also eines weitergehenden Schutzes vor der ehevertraglich vereinbarten Aufgabe von gesetzlichen Ansprüchen als im Beruf stehende Frauen.

Letztlich soll der Inhalt eines Ehevertrags nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch aus dem Gesichtspunkt des **Kindeswohls** Grenzen haben.

In einer weiteren Entscheidung hat das Verfassungsgericht dargelegt, wie eine gerechte Aufteilung dessen auszusehen hat, was während der Ehe von den Ehegatten erworben wird. Das Gericht spricht von **gleichwertigen** Leistungen der Ehegatten für die eheliche Gemeinschaft, gleichgültig ob ein Partner den Haushalt führt oder einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Deshalb haben **beide Ehegatten** grundsätzlich auch **Anspruch auf gleiche Teilhabe am gemeinsam Erwirtschafteten**, das ihnen zu gleichen Teilen zuzuordnen ist. Dies gilt nicht nur für die Zeit des Bestehens der Ehe, sondern entfaltet seine Wirkung auch nach Trennung und Scheidung der Ehegatten auf deren Beziehung hinsichtlich Unterhalt, Versorgung und Aufteilung des gemeinsamen Vermögens.

Dadurch hat das Verfassungsgericht noch einmal bekräftigt, dass die Werte, die während der Ehe gleich von wem, gleich wodurch und gleich wofür erwirtschaftet werden, beiden Ehegatten **hälftig** zustehen. Jede ehevertragliche Vereinbarung, die von dieser Halbteilung wesentlich abweicht, trägt das Risiko der »**unangemessenen Benachteiligung**« in sich, wenn nicht Gründe vorliegen, die die Abweichung rechtfertigen können. Solche Eheverträge können also unwirksam sein.

Die schwierige Abwägungsfrage ist also: wann schlägt die grundrechtlich verbiefte Freiheit, abweichend vom Gesetz eigene Regeln für die wirtschaftlichen Folgen der Ehe zu vereinbaren, in Sittenwidrigkeit um. Das wird stets nur eine umfassende Prüfung des konkreten Einzelfalls sagen können. Nicht jede Abweichung vom Gesetz führt zur Unwirksamkeit des Ehevertrags.

Der **Bundesgerichtshof** hat in seinen Grundsatzentscheidungen betont, dass der **Zweck des Gesetzes** (Schutz des schwächeren Partners) nicht beliebig unterlaufen werden darf. Die Grenze zwischen der Vertragsfreiheit und einer Verletzung des Schutzgedankens sei dort zu ziehen, wo die in dem Ehevertrag vereinbarte Lastenverteilung der konkreten Gestaltung der Lebensverhältnisse in keiner Weise mehr gerecht wird, weil sie offenkundig einseitig ist und für den belasteten Ehegatten unzumutbar erscheint.

Um eine praktikable Grundlage für diese schwierigen Entscheidungen zu schaffen, hat der Bundesgerichtshof die wirtschaftlichen Folgen der Ehe bewertet und gewichtet. Er hat einen besonders geschützten Kernbereich



definiert, in den nicht, jedenfalls nicht ohne angemessene Kompensation eingegriffen werden darf. Außerhalb des Kernbereichs gibt es noch Abstufungen. Je tiefer der Bundesgerichtshof eine Rechtsfolge der Ehe in diesem Ranking ansetzt, desto größer ist die Freiheit der Ehegatten, vom Gesetz abweichende Regelungen zu vereinbaren.

Der Bundesgerichtshof hat den besonders geschützten Kernbereich definiert: In erster Linie gehört dazu der Ehegattenunterhalt wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder und in zweiter Linie der Alters- und Krankenvorsorgeunterhalt. Diese Ansprüche hätten bei der Beurteilung Vorrang vor den übrigen Unterhaltsansprüchen, die das Gesetz kennt.

Ebenfalls zum besonders geschützten Kernbereich gehört der Versorgungsausgleich, also die hälftige Aufteilung der in der Ehe erworbenen Ansprüche auf Altersversorgung. Der **Versorgungsausgleich** ist gleichermaßen schützenswert wie der Anspruch auf Altersvorsorgeunterhalt und **kann** daher **nicht uneingeschränkt ausgeschlossen werden**.

Die einzelnen Ehefolgen kann man wie folgt abstufen in ihrer Bedeutung:

1. Unterhalt wegen Kindesbetreuung (§ 1570 BGB)
2. Alters- und Krankheitsunterhalt (§§ 1571, 1572 BGB), Versorgungsausgleich
3. Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit (§ 1573 Abs. 1 BGB)
4. Aufstockungs- und Ausbildungsunterhalt (§§ 1573 Abs. 2, 1575 BGB)
5. Güterrechtliche Vereinbarungen (Zugewinnausgleich)

Die Bedeutung des Anspruchs auf Krankenvorsorge- und Altersvorsorgeunterhalt – also Beiträge zur Krankenversicherung und Altersversorgung – hatte der Bundesgerichtshof zunächst an die vierte Stelle des Rankings gesetzt. Er hat später geurteilt, dass die Bedeutung dieser Zusatzansprüche sich jeweils nach der Bedeutung des Hauptanspruchs richtet. Wird also in der Zeit der Kinderbetreuung auch Krankenvorsorge- und Altersvorsorgeunterhalt verlangt, dann stehen diese Ansprüche ebenfalls auf dem ersten Rang, sind also besonders geschützt. Diese Abhängigkeit von der Bedeutung des Grundanspruchs ergibt sich daraus, dass die Zusatzansprüche unselbstständig sind. Sie sind also immer davon abhängig, dass ein allgemeiner Unterhaltsanspruch besteht.

Eingriffe in die ersten beiden o.g. Gruppen der Rechtsfolgen der Ehe sind immer risikoreich, weil hier der besonders geschützte Kernbereich betroffen ist. Ein Ehevertrag, der in diesen Bereichen Verzichtregelungen ohne eine angemessene Kompensation vorsieht, wird nicht wirksam sein.

Am weitesten ist der Bereich des Vermögens, also der güterrechtliche Bereich für individuelle ehevertragliche Absprachen offen. Die Vereinbarung der Gütertrennung allein also macht einen Ehevertrag nicht unwirksam. Das Gesetz sieht diesen Güterstand sogar ausdrücklich als mögliche Rechtsform für die Ehe vor.

Ob ein Ehevertrag wegen der Verletzung des geschützten Kernbereichs sittenwidrig und daher unwirksam ist, muss der Richter prüfen, wobei er auf die **Verhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses** abzustellen hat. Dabei müssen sämtliche individuellen Verhältnisse der Ehegatten gewürdigt werden, insbesondere also die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und die geplante oder bereits verwirklichte Lebenssituation. Zu bewerten ist also, ob nur ein Ehegatte Einkommen und/oder Vermögen hat, ob gemeinsame Kinder geplant sind, wer die Kinder betreuen soll, wer seine Erwerbstätigkeit zugunsten der Familie einschränkt oder aufgibt usw.

Werden durch den Vertrag Ansprüche aus dem geschützten Kernbereich ganz oder jedenfalls zu erheblichen Teilen ausgeschlossen, ohne dass dieser Nachteil durch anderweitige Vorteile kompensiert oder wegen der konkreten Lebensverhältnisse der Ehegatten gerechtfertigt ist, ist der Vertrag sittenwidrig und damit unwirksam. Es gelten dann wieder die gesetzlichen Regelungen, so als ob es den Vertrag nie gegeben hätte.

Möglich ist auch, dass der Vertrag zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht sittenwidrig war, aber sich die Lebensverhältnisse **danach** wesentlich geändert haben. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Ehe als kinderlos geplant war und beide Eheleute voll erwerbstätig bleiben wollten. Bei einer solchen Lebensplanung ist nach wie vor der Verzicht auch auf wesentliche Ansprüche möglich, weil der geschützte Kernbereich bei einer solchen Lebensplanung enger ist.

Kommen dann entgegen der ursprünglichen Lebensplanung Kinder und gibt ein Ehegatte seine Berufstätigkeit zugunsten der Familie und Kinderbetreuung auf, so stellt sich eine Situation ein, in der die zunächst wirksam vereinbarten Anspruchsverzicht in den nunmehr sehr viel weiteren geschützten Kernbereich eingreifen.

Diese Eheverträge bleiben wirksam. Die Gerichte nehmen jedoch eine sogenannte **Ausübungskontrolle** vor. Das bedeutet, dass festgestellt wird, in wieweit sich der durch den Vertrag begünstigte Ehepartner wegen der geänderten Verhältnisse noch auf die Regelungen des Vertrags berufen darf. Es ist rechtsmissbräuchlich, sich auf eine Vertragsklausel zu berufen, deren Grundlagen entfallen sind.

In einem solchen Fall greifen **nicht** die gesetzlichen Regeln ein, sondern die Gerichte haben anzuordnen, welche Rechtsfolgen den berechtigten Belangen beider Ehepartner aufgrund der geänderten Situation gerecht wird. Der Vertrag wird also lediglich in seinen problematischen Klauseln angepasst und verbessert, im Übrigen bleibt er bestehen.

Der Unterschied zwischen den beiden Kontrollmöglichkeiten von Eheverträgen durch die Gerichte ist erheblich: Liegen bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses evidente Eingriffe in den geschützten Kernbereich vor, dann ist der Vertrag von Anfang an unwirksam und es gelten insgesamt die gesetzli-

chen Regelungen. Werden Vertragsklauseln erst später wegen Änderung der Lebensverhältnisse unbillig, dann gibt es lediglich eine inhaltliche Korrektur des Vertrags, **soweit er unangemessen ist**. Diese Teilkorrektur durch das Gericht führt zu Regelungen, die unterhalb der gesetzlichen Ansprüche liegen, weil nur die Unangemessenheit zu beseitigen ist, aber nicht der volle gesetzliche Anspruch wieder hergestellt werden muss. Im Übrigen aber bleibt der Vertrag bestehen.

Die Vereinbarung des Ausschlusses einer Vermögensaufteilung, also den **Ausschluss des Zugewinnausgleichs**, hält der **Bundesgerichtshof** »für sich allein genommen« **für zulässig**, weil die Eheleute den Güterstand der Gütertrennung vereinbaren dürfen. Die sprachliche Einschränkung dieses Grundsatzes weist jedoch darauf hin, dass der Bundesgerichtshof durchaus auch den Ausschluss des Zugewinnausgleichs für problematisch ansieht, wenn er mit anderen wesentlichen Verzichtsregelungen verbunden ist.

Die neue Rechtsprechung bietet eine **große Chance** für all die Frauen, die in der Vergangenheit Eheverträge abgeschlossen haben, in denen sie weitgehend auf Rechte verzichtet haben (= nicht gerechtfertigter wesentlicher Verstoß gegen den Halbteilungsgrundsatz). Hier ergibt sich also die Möglichkeit, die **Vertragsinhalte neu zu verhandeln** (auch ohne, dass es zu Trennung oder Scheidung kommt) oder im Fall der Ehescheidung Ansprüche einzuklagen mit Hinweis auf die **Sittenwidrigkeit** und **Unwirksamkeit** des Ehevertrags bzw. auf die Notwendigkeit unangemessen gewordene Klauseln zu korrigieren.

4. WAS HEISST HIER **TRENNUNG**?

Eine Ehekrise kommt nicht von heute auf morgen. Sie kündigt sich durch viele kleine Auseinandersetzungen in der Partnerschaft an. Vielleicht ist es dann noch möglich, durch Aussprachen miteinander oder mit Hilfe von Ehe-therapeuten und Ehe-therapeuten die Krise zu bewältigen. Die **Trennung** sollte **der letzte**, wohlüberlegte **Schritt** sein. Die persönlichen und juristischen Folgen einer Trennung sind so weitreichend, dass man sie nicht leichthin als Mittel der Eheauseinandersetzung benutzen sollte. Drohen Sie also Ihrem Partner in der Auseinandersetzung nicht mit der Trennung, wenn Sie sie gar nicht wollen.

Wenn Ihnen aber klar ist, dass die Ehe nicht mehr zu retten ist, dann sollten Sie die Trennung vollziehen. Nur dann nämlich, wenn Sie von Ihrem Ehemann im Rechtssinne getrennt leben, greifen die gesetzlichen Vorschriften des Familienrechts ein, nach denen notfalls das Gericht für Sie den Unterhalt, die Sorgerechtsfrage, die Zuweisung von Wohnung und Hausrat regeln und Sie scheiden kann. Auch das Steuerrecht knüpft an den Tatbestand der Trennung an bei der Frage, welche Steuerklasse die Eheleute nutzen müssen. Diese Einzelfragen werden in den entsprechenden Kapiteln abgehandelt. Hier soll es zunächst nur darum gehen, was unter **Trennung** überhaupt zu verstehen ist.

Das Gesetz spricht von der **Aufhebung** der **häuslichen Gemeinschaft** sowie dem nach außen erkennbaren **Willen**, die eheliche **Gemeinschaft nicht** mehr herstellen **zu wollen**. D.h. die räumliche Trennung des Ehepaares allein reicht nicht aus. Eine längere berufliche Abwesenheit, getrennte Urlaube oder gar das Absitzen einer Haftstrafe stellen noch keine Trennung im Sinne der Vorschriften des Familienrechts dar.

Trennung bedeutet also nicht nur die vollständige Aufhebung der wirtschaftlichen und sexuellen Lebensgemeinschaft (Trennung von Tisch und Bett), sondern auch die deutliche Erklärung an den Ehepartner, dass Sie mit ihm nicht weiter zusammenleben wollen.

In der juristischen Praxis ist der Zeitpunkt der Trennung von erheblicher Bedeutung. Da es sich aber um einen Vorgang aus dem innersten und privatesten Familienleben handelt, ergeben sich nicht selten Beweisschwierigkeiten:

Ein Beispiel:

Frau Klar hat sich von ihrem Ehemann getrennt. Weil sie noch keine eigene Wohnung gefunden hat, ist sie zum Schlafen ins Wohnzimmer gezogen.

Sie versorgt den Ehemann nicht mehr, kauft also nicht für ihn ein, kocht, wäscht und bügelt nicht für ihn.

Herr Klar denkt nicht daran, Unterhalt zu zahlen. Von Scheidung will er schon gar nichts wissen. Es kommt zum Prozess vor dem Familiengericht. Herr Klar erklärt dem Richter, von Trennung könne gar keine Rede sein. Noch am Vortag habe seine Frau für ihn sein Lieblingsessen gekocht, seine Oberhemden seien dank der Bügelkünste der Ehefrau sein ganzer Stolz und als Kavalier wolle er von anderen Dingen gar nicht reden...

Wenn Frau Klar nicht beweisen kann, dass es doch zu einer Trennung gekommen ist, wird sie den Prozess verlieren. Ihre eigene Aussage allein reicht als Beweismittel nicht aus.

Dieser Fall zeigt, wie wesentlich es ist, die Tatsache und den Zeitpunkt der Trennung beweisen zu können.

Kommt es zu einer räumlichen Trennung durch Auszug der Frau oder des Mannes aus der Wohnung, ergeben sich kaum Beweisschwierigkeiten. Spätestens mit dem Auszug ist die Trennung offensichtlich. Auf den Zeitpunkt der Ummeldung beim Einwohnermeldeamt kommt es nicht an, sondern auf den Tag der tatsächlichen Aufhebung der Lebensgemeinschaft.

Insbesondere also, wenn die Trennung innerhalb der Wohnung vollzogen wird, tauchen die Beweisprobleme auf. Das gilt aber auch dann, wenn nach einer Trennung die Eheleute zeitweise wieder zusammen sind, zusammen verreisen oder wegen der Kinder gemeinsame Unternehmungen machen.

Der oft gelesene Ratschlag, dem Ehemann einen Brief zu schreiben, in dem die Trennungsabsicht dargelegt wird, hilft nicht immer weiter. Der Brief ist im Prozess kein Beweis dafür, dass die Trennungsabsicht später auch tatsächlich eingehalten worden ist!

Trotzdem: Bevor Sie nichts unternehmen, sollten Sie einen solchen Brief verfassen. Vielleicht hilft er, dass Ihr Partner die Trennung akzeptiert und sie nicht abstreitet.

Hallo Franz,

ich halte unsere Beziehung für gescheitert und werde ab sofort von dir getrennt leben.

Solange wir noch in einer Wohnung leben, werde ich das Wohnzimmer für mich alleine nutzen. Bitte bleibe du im Schlafzimmer.

Ab sofort musst du für dich selber sorgen. Ich werde für dich keine Haushaltsarbeiten mehr leisten.

Bitte akzeptiere meine Entscheidung.

Nicht selten versuchen Paare eine **Versöhnung** und ziehen wieder eine Zeitlang zusammen. Ebenso häufig scheitern diese Versuche. Man trennt sich erneut.

Das Gesetz ist grundsätzlich ehfreundlich. D.h. den Eheleuten soll es nicht erschwert werden, einen Versöhnungsversuch zu wagen. Deshalb unterbricht ein kurzfristiges Zusammenziehen bis zu drei Monaten nicht das Trennungsjahr. Kommt es allerdings zu einer **längeren Versöhnungsdauer**, dann muss nach der Rechtsprechung **erneut** ein volles **Trennungsjahr** eingehalten werden, bevor die Scheidung vom Gericht ausgesprochen werden darf.

5. WIE WERDE ICH GESCHIEDEN?

Die Scheidung beendet die juristische Gemeinschaft »Ehe«. **Früher**, d.h. bis ins Jahr 1977, galt für die Ehescheidung das sog. **Schuldprinzip**. Das Gericht musste also feststellen, welcher Partner die Ehescheidung verschuldet hatte. An das Verschulden waren negative Konsequenzen für Unterhalt und Sorgerecht geknüpft. Deshalb wurde damals heftig vor Gericht über die Gründe für das Scheitern der Ehe gestritten. **Heute** gilt das sogenannte Zerrüttungsprinzip. Das Gericht stellt nur noch fest, **dass** die Ehe gescheitert ist. Es kommt nicht darauf an, **weshalb** sie gescheitert ist. Das Scheitern der Ehe ist heute nur ganz selten zwischen den Eheleuten umstritten. Nach einer längeren Trennung wollen letztendlich beide Beteiligten geschieden werden. Strittig sind die wirtschaftlichen und sonstigen Folgen der Scheidung, also Unterhalt, Sorgerecht usw.

Wenn also versucht wird, die Scheidung zu verzögern oder zu verhindern, dann hat dies meist allein taktische Gründe. In den seltensten Fällen steht dahinter der wirkliche Wunsch, die Ehe fortzuführen.

Das Gesetz sieht vor, dass die Ehe durch das Familiengericht geschieden werden kann, wenn sie gescheitert ist. Gescheitert ist eine Ehe, wenn die Lebensgemeinschaft der Eheleute nicht mehr besteht (**Trennung in der Vergangenheit**) und nicht mehr erwartet werden kann, dass die Ehegatten die Lebensgemeinschaft wieder aufnehmen werden (**negative Prognose für die Zukunft**).

Das Gericht prüft im Ehescheidungsverfahren lediglich, ob die beiden oben genannten Voraussetzungen vorliegen. Eine Trennungsschuld (»böswilliges Verlassen«) gibt es also nicht mehr. Um den Gerichten die Prüfung zu erleichtern und die Scheidungsverfahren möglichst nicht mit höchstpersönlichen Detailerörterungen zu belasten, sieht das Gesetz in bestimmten Fällen sogenannte Zerrüttungsvermutungen vor. Liegen die Voraussetzungen für eine solche gesetzliche Vermutung vor, dann dürfen die Richterin oder der Richter die Scheidung der Ehe nicht verweigern. Die Ehe muss geschieden werden.

Eine solche **unwiderlegbare Zerrüttungsvermutung** ist gegeben, wenn Ehefrau und Ehemann die Scheidung wollen und **ein Trennungsjahr** vorbei ist. Ebenfalls ist die Zerrüttung der Ehe vom Gericht zu unterstellen, wenn nur einer der Ehegatten geschieden werden will, aber die Trennung schon länger als **drei Jahre** andauert.

Kommt das Gericht im Scheidungsverfahren schon vor Ablauf der drei Trennungsjahre zu der Überzeugung, dass die Ehe objektiv gescheitert ist, dann **muss** es die Scheidung aussprechen, auch wenn ein Ehegatte widerspricht. Und ein Scheitern ist in aller Regel anzunehmen, wenn entweder die Ehefrau oder der Ehemann nachdrücklich bestätigt, auf keinen Fall in die eheliche Lebensgemeinschaft zurückkehren zu wollen.

Deshalb sollte man sich nicht auf den Gedanken fixieren, die Scheidung drei Jahre lang hinauszögern zu können. Bedenken Sie auch, mit wie viel psychischem Stress ein über Jahre sich hinziehender Prozess verbunden ist. Die Kraft und Energie die Sie dafür aufbringen müssen, sollten Sie nutzen, um die Trennung zu verarbeiten und sich auf Ihr neues Leben zu konzentrieren. Kämpfen Sie also nicht darum, die Scheidung juristisch zu verhindern. Einen solchen Kampf werden Sie auf Dauer verlieren. Beschränken Sie Ihre Kraft auf die Klärung der wichtigen Probleme, nämlich vor allem die Sicherung Ihrer wirtschaftlichen Existenz.



6. BEKOMME ICH UNTERHALT?

Die wichtigste Frage nach einer Trennung lautet stets: Wie viel Unterhalt bekomme ich für mich und die Kinder?

Die genaue **Berechnung** der Höhe des **Ehegatten- und Kinderunterhaltes** sollte juristischen Fachleuten vorbehalten bleiben. Die Probleme im Unterhaltsrecht sind zu kompliziert, um deren Klärung dem laienhaften Rat von Freundinnen und Freunden, Verwandten und sonstigen nicht speziell familienrechtlich ausgebildeten »Beraterinnen und Beratern« zu überlassen. Bedenken Sie, dass jede falsche Berechnung Ihrer Unterhaltsansprüche finanzielle Auswirkungen für viele Jahre haben kann. Die nachfolgenden Erläuterungen können eine **fachkundige Beratung** nicht ersetzen. Sie sollen Ihnen lediglich Hinweise und Anregungen geben.

6.1 SETZEN SIE IHREN MANN IN »VERZUG«

Unterhalt – gleichgültig, ob Ehegatten- oder Kindesunterhalt – wird grundsätzlich nur **für** die **Zukunft** geschuldet. Für die Vergangenheit kann also eigentlich Unterhalt nicht (mehr) geltend gemacht werden.

Nur dann kann auch zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend Unterhalt verlangt werden, wenn Sie Ihre **Forderungen** bei dem zahlungspflichtigen Partner **geltend gemacht** haben. Man muss den Ehemann also – wie die Juristen sagen – **in Verzug setzen**. Ist dies geschehen, kann der Unterhalt später in einem Prozess ab Eintritt der Verzugswirkung, also dann auch rückwirkend verlangt werden. Nun haben die Gerichte an einen solchen Verzugseintritt eine Reihe von **Voraussetzungen** geknüpft, die **unbedingt beachtet** werden müssen.

Sie müssen nachweisen, dass Ihr Ehemann von Ihnen tatsächlich in Verzug gesetzt worden ist. Es reicht also nicht aus, dass Sie den Ehemann mündlich oder telefonisch auffordern, Unterhalt zu zahlen. Die **Aufforderung** sollte **schriftlich** und zwar **per Einschreiben/Rückschein** erfolgen, damit Sie im Streitfall nachweisen können, dass das Schreiben auch bei Ihrem Ehemann angekommen ist.

Sie müssen Ihre **Unterhaltsforderungen konkret beziffern**. Es reicht nicht aus, einfach nur »den mir zustehenden Unterhalt« anzumahnen. Die Höhe Ihrer Forderung muss ganz genau angegeben werden. Das gilt auch für den Kindesunterhalt.

Frau Klar hat zwei Kinder im Alter von zwei und sieben Jahren. Sie selbst hat kein Einkommen. Deshalb schreibt sie dem Ehemann:

Hallo Franz,

ich lebe ab heute von dir getrennt in einer eigenen Wohnung. Unsere beiden Kinder leben bei mir.

Ich fordere dich hiermit auf, ab sofort für mich und die Kinder Unterhalt zu zahlen. Da dein monatliches Nettoeinkommen etwa 2.900,- € beträgt, verlange ich für mich einen monatlichen Ehegattenunterhalt in Höhe von 1.000,- € und für die Kinder Unterhalt in Höhe von 310,- € und 258,- €. Bitte überweise die Beträge pünktlich bis zum Dritten eines Monats auf mein Konto.

Damit Sie den Ehegatten- und Kindesunterhalt konkret beziffern können, müssen Sie also nicht nur wissen wie hoch das Nettoeinkommen Ihres Ehemannes ist, Sie müssen auch wissen, nach welchen Kriterien sich der Unterhalt berechnet. Fordern Sie nämlich einen zu geringen Unterhaltsbetrag also z.B. nur 750,- € statt der 1.000,- € aus dem obigen Beispiel – dann tritt auch die Verzugswirkung nur für 750,- € ein. Sie verschenken also Geld; denn nachfordern können Sie für die Vergangenheit die Differenz nicht mehr. Wenn Sie **zu viel gefordert** haben, dann ist dies **nicht schlimm**. Eine Mahnung, etwa mit einer Forderung von 1.100,- € Ehegattenunterhalt, enthält ja gleichzeitig auch die Mahnung für jeden beliebigen Betrag, der unter 1.100,- € liegt!

Allerdings gibt es auch hier eine juristische Klippe. Eine **Mahnung darf nicht** einfach ins Blaue hinein, **ohne jeglichen Bezug** zu den **tatsächlichen Verhältnissen** ausgesprochen werden. Die Mahnung muss also nicht nur bestimmt sein, d.h. auf einen konkreten Zahlbetrag lauten, sondern sie muss auch bestimmbar, also anhand der tatsächlichen Einkommensverhältnisse nachvollziehbar sein.

Die Schwierigkeit bei der Mahnung ist es also, nicht zu niedrig zu greifen, aber auch nicht viel zu hoch zu liegen, weil sonst überhaupt keine Verzugswirkung eintritt. Runden Sie die errechnete Unterhaltsforderung maßvoll nach oben auf. Dann kann – normalerweise – nichts schiefgehen. Noch besser: Lassen Sie sich von Anfang an fachkundig beraten.

6.2 SIE HABEN **EIN RECHT AUF AUSKUNFT**

Zu einer konkreten und korrekten Berechnung des Kindes- und Ehegattenunterhaltes bedarf es der Kenntnis der Einkünfte, die Ihr Mann durchschnittlich im Monat hat. Nicht immer sind die Ehemänner bereit, ihre Gehaltsbezüge offenzulegen. Und viele Ehefrauen wissen auch nach langen Ehejahren nicht, was der Gatte verdient.

Das Gesetz hat vorgesorgt. Im **§ 1605 BGB** hat es eine Verpflichtung vorgesehen, sich wechselseitig **über Einkünfte und Vermögen** zu unterrichten, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs erforderlich ist. Diese **Auskunftspflicht** besteht zwischen Verwandten »in gerader Linie«, also etwa Eltern und Kindern, aber auch zwischen Eheleuten.

Die Vorschrift gibt Ihnen also einen notfalls **gerichtlich durchsetzbaren** Anspruch darauf, dass Ihr Ehemann Ihnen seine gesamten Einkünfte offenbart und auch entsprechende Belege darüber vorlegt.

Zu den für den Unterhalt heranzuziehenden **Einkünften** gehört **alles, was Geldwert hat**. Also selbstverständlich Lohn und Gehalt, einmalige Leistungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, Überstundenzahlungen, Sonderzuwendungen des Arbeitgebers wie Jubiläumspremien, Tantiemen, Zulagen, Abfindungen, Krankengeld, Pensionen und Renten.

Besonders wichtig ist die Erfassung von Gebrauchs- und Nutzungsvorteilen, die auch Einkommen darstellen. Also etwa der Vorteil eines Firmenwagens, Wohnvorteile (verbilligte Dienstwohnung) und sonstige Sachleistungen. Auch Spesen und Auslösungen können ganz oder teilweise als Einkünfte gelten. Hier kommt es stets auf den Einzelfall an. Lassen Sie sich beraten.

Neben den Einkünften aus einer nichtselbständigen Tätigkeit als Arbeiter, Angestellter oder Beamter, gehören auch alle anderen steuerlichen Einkunftsarten in die Unterhaltsberechnung. Hier sind insbesondere die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (Freiberufler), Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden) und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erwähnen.

Der Unterhaltsverpflichtete muss über seine gesamten Einkünfte, woher sie auch immer stammen mögen, **vollständig Auskunft** erteilen und über alle Einkünfte Nachweise vorlegen. Bestehen Sie stets auf **Kopien aller Belege**.

Mindestens sollte Sie **folgende Unterlagen verlangen:**

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit: **zwölf aufeinanderfolgende Gehaltsbescheinigungen** und die Kopie des letzten **Einkommenssteuerbescheids**.

Wenn Spesen und/oder Auslösen gezahlt werden: Zusammenstellung der Arbeitgeberzahlungen der letzten zwölf Monate.

Bei Freiberuflern: **Einnahme-Überschussrechnungen** und/oder **Bilanzen** der letzten **drei Jahre**, Einkommenssteuerbescheide der letzten drei Jahre.

Bei Einkünften aus Kapital und/oder Vermietung und Verpachtung: Einkommenssteuerbescheide der letzten drei Jahre nebst den **Steuererklärungen** mit allen Anlagen.

Aus diesen Unterlagen lässt sich ein Überblick über die Einkünfte gewinnen. Die fachkundige Überprüfung der Unterlagen wird dann ergeben, ob und welche weiteren Belege noch angefordert werden müssen. Da die Rechtsprechung die Offenbarungspflicht sehr weit ansetzt, lässt sich meist lückenlos erfassen, was an offiziellen Einkünften vorhanden ist.

Zwar müssen auch unbesteuerbare Einkünfte angegeben werden, also Einnahmen aus Schwarzarbeit und Schwarzgelder, aber in der Praxis scheitert die Zurechnung solcher illegaler Einkünfte meist an Beweisschwierigkeiten. So rächt sich bei der Unterhaltsberechnung, wenn man jahrelang gemeinsam Einkünfte nicht versteuert hat. Die Unterlagen, aus denen der Unterhalt berechnet werden soll, sind falsch, weil zu niedrig. Unterlagen über die tatsächlichen Einkünfte wird es kaum geben. Manchmal hilft die Selbstanzeige beim Finanzamt. Darüber muss man sich ausführlich fachkundig beraten lassen.

Kommt der Ehemann der Pflicht, umfassend Auskunft zu erteilen und die Belege vorzulegen nicht nach, dann müssen die Auskunft und die Belege vor dem Familiengericht eingeklagt werden. Aus einem entsprechenden Urteil kann vollstreckt werden.

Wichtiger Praxistipp:

Wenn Sie nicht genau wissen, wie hoch die tatsächlichen Einkünfte Ihres Ehemannes sind, dann können Sie noch keine konkreten Unterhaltsforde-

rungen stellen. Um den Ehepartner in Verzug zu setzen, müssen Sie aber eine bestimmte Forderung an ihn richten. Um Ihnen aus diesem eigentlich unlösbaren Dilemma zu helfen, ist es nach dem Gesetz ausreichend, wenn Sie zunächst die Auskunft fordern, um den Unterhalt berechnen zu können. Schreiben Sie also in einem solchen Fall bitte folgende Zeilen:

Hallo Franz,

zur Berechnung der Unterhaltsforderungen für die Kinder und mich benötige ich Auskünfte und Unterlagen über dein Gehalt. Bitte schicke mir innerhalb von zwei Wochen Kopien deiner letzten zwölf Gehaltsbescheinigungen sowie eine Kopie des letzten Einkommenssteuerbescheides zu.

Du weißt, dass ich die Kinder versorge und nicht erwerbstätig bin, also kein eigenes Einkommen habe.

Ich setze dich mit den Unterhaltsforderungen für die Kinder und mich ab sofort in der Höhe in Verzug, die sich aus den zu erteilenden Auskünften ergibt. Wenn die Auskünfte vorliegen, werde ich den an die Kinder und mich zu leistenden Unterhalt berechnen und dir konkret mitteilen.

(Haben Sie eigenes Einkommen, dann müssen Sie hierzu in dem Brief Angaben machen und Ihre Einkommensbelege beifügen.)

Jetzt müssen Sie nur die Auskünfte abwarten und dann den Unterhalt berechnen (lassen). Sobald dies geschehen ist, werden dem Partner die konkreten Zahlbeträge mitgeteilt, die er rückwirkend ab dem Monat des Zugangs des **ersten** Schreibens zu zahlen hat.

6.3 WIE BERECHNET SICH **DER UNTERHALT?**

Die Berechnung der Unterhaltsbeträge gehört in die Hände von Fachleuten. Die Gefahr, den Unterhalt falsch zu ermitteln, ist ansonsten sehr groß. Die Rechtsprechung der Gerichte zur Berechnung von Unterhaltsansprüchen ist recht kompliziert und unterliegt einem ständigen Wandel. Die folgenden Anmerkungen sollen Ihnen nur einige Anregungen geben; sie können und sollen eine fachkundige Beratung nicht ersetzen.



Die **Grundlage** einer Unterhaltsberechnung ist immer das sogenannte durchschnittliche bereinigte **Monatsnettoeinkommen** des Zahlungspflichtigen. Es wird also zunächst ermittelt, wie viel der Unterhaltszahler monatlich netto zur Verfügung hat. Man nennt dies die Ermittlung der Leistungsfähigkeit; denn verteilt werden kann nur das, was tatsächlich auch vorhanden ist.

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit berechnet sich die Leistungsfähigkeit nach folgendem Schema:

Jahresbruttoeinkommen

einschließlich aller Einmalzuwendungen

- ./.. gezahlte Lohn-, Kirchen- und sonstiger Steuern
- ./.. Sozialabgaben (Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung)
- ./.. berufsbedingte Aufwendungen (im Regelfall pauschal 5%)
- ./.. angemessene Raten anerkannter Kreditverpflichtungen

ergibt das **Jahresnettoeinkommen**

Das Jahresnettoeinkommen wird durch zwölf geteilt, um das durchschnittliche Monatsnettoeinkommen zu erhalten.

Bei Freiberuflern gilt im Prinzip das Schema auch. Hier muss nur gesondert ermittelt werden, wie hoch die Altersvorsorge- und Krankenversicherungszahlungen sind, da Selbständige nicht in der gesetzlichen Renten- bzw. Krankenversicherung sind.

Die Gerichte erkennen neben der primären Altersversorgung durch die gesetzliche Rentenversicherung heute an, dass für die zusätzliche Altersvorsorge weitere 4% des Jahresbruttoeinkommens eingesetzt werden können. Das gilt für beide Ehegatten. Berücksichtigt wird diese sekundäre Altersvorsorge aber nur, wenn sie tatsächlich auch betrieben wird. Bei der Art und Weise der Versorgung ist die Rechtsprechung großzügig. Ob Zahlungen in eine Riester-Rente, einen Bausparvertrag, eine Lebensversicherung, in die Tilgung der Finanzierung einer Eigentumswohnung oder in andere Vorsorgeprojekte geleistet werden, ist gleichgültig.

Unter berufsbedingten Aufwendungen versteht man Kosten, die notwendig mit der Ausübung des Berufs verbunden sind, also etwa Ausgaben für Fachbücher, Berufskleidung, Beiträge zu Berufsverbänden, beruflich bedingte Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Um einer kleinlichen Rechnerei vorzubeugen, können nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf diese Kosten mit einer Pauschale von 5% vom Monatsnettoeinkommen – höchstens aber monatlich 150,- € – angesetzt werden, wenn solche Aufwendungen überhaupt anfallen. Wer mit dem Rad zur Arbeit fährt und keine Aufwendungen hat, bei dem darf die Pauschale selbstverständlich nicht abgesetzt werden.

Bei Freiberuflern können berufsbedingte Aufwendungen nicht zusätzlich berücksichtigt werden, weil alle entsprechenden Kosten bereits bei der Ermittlung des Gewinnes abgesetzt worden sind.

Die Ermittlung des tatsächlichen durchschnittlichen Einkommens des Unterhaltspflichtigen stellt die wesentlichste Aufgabe bei der Unterhaltsberechnung dar. Das **Einkommen** bildet die **Grundlage für** die **Bemessung** des Kindes- und Ehegattenunterhaltes. Wird diese Grundlage nicht richtig erfasst, dann sind alle weiteren Rechenschritte falsch. Sie sollten deshalb darauf achten, dass an dieser wichtigen Schnittstelle auch wirklich **handfeste und aktuelle Informationen und Belege** verwendet werden. Lassen Sie sich also nicht mit alten Daten und/oder vagen Angaben abspeisen. Wenn Ihr Ehemann hier abblockt, will er Sie betrügen. Es gibt weder juristische noch sonstige Gründe, Ihnen eine

genaue und vollständige Auskunft sowie die Belege dazu zu verweigern. Einen guten Überblick gibt meist der letzte gemeinsame Einkommensteuerbescheid. Wenn Sie den Bescheid nicht besitzen, können Sie sich beim Finanzamt eine Kopie davon besorgen.

6.4 EHEGATTENUNTERHALT

Die Ermittlung der Höhe des Ehegattenunterhaltes ist weitaus komplizierter als die Berechnung des Kindesunterhaltes. Das liegt daran, dass die Rechtsprechung für die nur wenigen Gesetzesparagrafen, die sich mit dem Ehegattenunterhalt befassen, ein umfangreiches System von Regeln und Ausnahmen aufgestellt hat. Den Weg durch die vielfältige Rechtsprechung können nur Fachleute finden. Im Rahmen der Broschüre können wir nur Grundregeln aufzeigen. Lassen Sie sich auf jeden Fall fachlich kompetent beraten.

Als **Faustregel** für eine erste, sehr grobe Orientierung lässt sich sagen: Ihr Unterhaltsanspruch beträgt **3/7 der Differenz** zwischen Ihrem Nettoeinkommen und dem, was Ihrem Ehemann nach Abzug von Kindesunterhalt und ehebedingter Kreditraten von seinem durchschnittlichen Nettoeinkommen verbleibt. Diese Formel können Sie immer dann anwenden, wenn die beiderseitigen Einkünfte aus schon während der Ehe ausgeübten Erwerbstätigkeiten stammen oder Sie nicht erwerbstätig sind, keine anderen Einkünfte besitzen und Sie auch nicht erwerbstätig sein müssen. Dann ist Ihr Einkommen nämlich Null.

Bedenken Sie auch, dass dem Unterhaltspflichtigen ein gewisser Selbstbehalt zum Leben bleiben muss. Ein Betrag also, der nicht angetastet werden darf durch Unterhaltsansprüche. Bei Erwerbstätigen beträgt dieser Selbstbehalt zurzeit gegenüber minderjährigen Kindern 900,- € monatlich, bei Nichterwerbstätigen (Rentnern, Arbeitslosen usw.) beträgt er 770,- €. Für die Berechnung des Ehegattenunterhaltes beträgt der monatliche Eigenbedarf 1.000,- €. Gegenüber volljährigen Kindern, die keine allgemeinbildende Schule besuchen oder älter als 21 Jahre sind, beläuft sich der Selbstbehalt sogar auf 1.100,- €.

Bei schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen führt dies dazu, dass dem Unterhaltspflichtigen der Selbstbehalt verbleibt und er den Rest seines Einkommens an Frau und Kinder abgeben muss. Weil dies für Ihre Familie nicht ausreicht, müssen Sie in einem solchen Fall (ergänzende) Sozialleistungen beantragen.

Wann aber steht Ihnen überhaupt ein Anspruch auf Unterhalt zu?

Zu unterscheiden ist zunächst der **Unterhalt**, der Ihnen **während der Trennungszeit** zusteht (Trennungsunterhalt) von dem, den Sie für die Zeit **nach der Scheidung** verlangen können (Nachscheidungsunterhalt). Juristisch handelt es sich um zwei verschiedene Ansprüche, die Sie getrennt geltend machen (Verzug) und durchsetzen müssen (Klage).

Ihr Unterhaltsanspruch beginnt mit dem Zeitpunkt der Trennung. Zögern Sie also nicht, den Anspruch sofort geltend zu machen. Für das erste Jahr der Trennung sollen grundsätzlich die Absprachen weitergelten, die die Eheleute in der Ehe über die Verteilung von Familienarbeit und Erwerbstätigkeit getroffen haben. Wenn Sie also während des Zusammenlebens nicht erwerbstätig waren, dann haben Sie grundsätzlich das Recht, auch im ersten Jahr nach der Trennung (noch) nicht wieder erwerbstätig sein zu müssen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn Sie keine minderjährigen Kinder betreuen. Bei sehr engen wirtschaftlichen Verhältnissen kann allerdings auch schon vor Ablauf des Trennungsjahres, eine Pflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für Sie entstehen.

Der Anspruch auf **Nachscheidungsunterhalt** setzt mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung ein. Sie müssen also diesen Anspruch **nach der Scheidung erneut anmahnen** und gegebenenfalls auch einklagen. Ein Gerichtsurteil über den Trennungsunterhalt gilt nicht über die Rechtskraft der Scheidung hinaus!

Das Gesetz geht davon aus, dass **nach einer Ehescheidung**, die früheren Ehepartner wirtschaftlich **für sich selbst verantwortlich** sind. Nur dann, **wenn »ehebedingte Nachteile«** vorliegen, die verhindern, dass Sie aus eigenem Einkommen den Lebensstandard aus der Ehezeit für sich aufrecht erhalten können, steht Ihnen nach dem Gesetz in ausdrücklich geregelten Fällen Unterhalt zu. Nach der Reform des Unterhaltsrechts im Januar 2008 wird allerdings ein **lebenslanger Unterhaltsanspruch** die Ausnahme bleiben. Sie müssen also davon ausgehen, dass Ihr Unterhaltsanspruch nach der Ehescheidung zeitlich begrenzt ist. Das Gesetz erkennt vor allem folgende Sachverhalte an, die einen Anspruch auf naheheiligen Unterhalt begründen können:

- Betreuung gemeinsamer minderjähriger Kinder,
- Alter nach Scheidung oder Kinderbetreuung,

- Krankheit nach Scheidung oder Kinderbetreuung,
- Zeitraum bis zur Erlangung eigener angemessener Erwerbstätigkeit,
- Zeitraum für notwendige Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung,
- Aufstockung eigener niedriger Einkünfte bis zum Lebensstandard der Ehe,
- sonstige schwerwiegende Billigkeitsgründe im Einzelfall.

Die vielen Einzelfragen können in dieser Broschüre nicht erläutert werden. Sie sollten jedoch wissen, wann Sie bei Betreuung gemeinsamer minderjähriger Kinder selbst erwerbstätig sein müssen, welche Bemühungen von Ihnen bei der Suche nach einer Stelle erwartet werden und wie sich das Zusammenleben mit einem neuen Partner auswirkt.

Die Kinderbetreuung ist der häufigste Fall, in dem der Ehefrau ein Anspruch auf Unterhalt zusteht. Kinder aber werden älter und selbständiger. Und entsprechend wächst Ihre Verpflichtung, wieder erwerbstätig zu werden. Das Unterhaltsreformgesetz hat ab Januar 2008 einschneidende Veränderungen gebracht. Es lassen sich zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Broschüre (Mai 2009) noch keine festen Regeln vorstellen, die für jeden Einzelfall gelten, weil die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte noch sehr unübersichtlich ist und der Bundesgerichtshof noch nicht zu allen Problemen Grundsatzurteile gesprochen hat.

Bis Ende 2007 ging die Rechtsprechung von einem Altersphasenmodell aus: War das jüngste der betreuten Kinder noch keine acht Jahre alt, musste die Mutter keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Häufig wurde dieser Zeitraum ausgedehnt bis zum Eintritt des Kindes in die weiterführende Schule, also bis zum zehnten Lebensjahr. Danach begann die Verpflichtung, stundenweise bis halbtags tätig zu werden. Spätestens mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres des jüngsten Kindes war die Mutter wieder zu einer Vollzeitätigkeit verpflichtet.

Das neue Gesetz hat dieses für die Rechtsfindung praktikable Altersphasenmodell aufgehoben und an dessen Stelle für die Erwerbspflicht des Elternteils, der ein Kind von über drei Jahren betreut, den Unterhalt von einer Billigkeitsabwägung abhängig gemacht.

Das Gesetz (§ 1570 BGB) sieht nun vor, dass der Unterhaltsanspruch wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes »für mindestens drei Jahre nach der Geburt« gilt. Für diesen Unterhalt hat sich zwischenzeitlich der Begriff »Basis-

unterhalt« eingebürgert. Insoweit behandelt das Gesetz die Mütter ehelicher Kinder genau so, wie es die Mütter stellt, deren Kinder nicht in einer Ehe geboren worden sind.

Ob und in welchem Umfang nach dem dritten Lebensjahr des Kindes noch Unterhalt verlangt werden kann, sagt das Gesetz nicht mehr eindeutig. Es heißt nur sehr unbestimmt, dass die Dauer des Anspruchs sich verlängert, »soweit und solange dies der Billigkeit entspricht«. Was aber im Einzelfall billig, also gerecht ist, darüber schweigt das Gesetz. Diese Frage muss dann das Familiengericht entscheiden.

Für die geschiedenen Frauen sieht das Gesetz noch eine weitere Verlängerungsmöglichkeit vor, die es ebenso unbestimmt an eine Billigkeit »unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe« knüpft.

Die bislang veröffentlichte Rechtsprechung der verschiedenen Oberlandesgerichte ist sehr uneinheitlich. Das liegt nicht nur daran, dass »Billigkeit« immer eine Prüfung des konkreten Einzelfalls bedeutet, sondern dass die Gerichte verschiedene Ansichten über Beginn und Ausmaß der Erwerbstätigkeit neben Kinderbetreuung haben. Einige Gerichte sind eher streng und gehen davon aus, dass die Frauen verpflichtet sind, die Möglichkeiten der Fremdbetreuung in Anspruch zu nehmen (Ganztagshort, Ganztagschule, Über-Mittag-Betreuung) und daneben voll erwerbstätig zu sein, andere orientieren sich nach wie vor an dem früheren Altersphasenmodell und setzen lediglich die Einsatzzeitpunkte beim Alter der Kinder etwas herab.

Der Bundesgerichtshof hat nun in einer Entscheidung vom 18. März 2009 seine Rechtsprechung streng an der gesetzlichen Grundlage ausgerichtet und alle Versuche verworfen, neue Altersphasenmodelle einzuführen. D.h. das Alter des betreuten Kindes allein sagt nichts über die Frage der Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit der Mutter aus, wenn das Kind älter als drei Jahre alt ist. Die Kinder betreuenden Eltern (meist die Frauen) müssen also in diesen Fällen konkret darlegen, welche Möglichkeiten der Fremdbetreuung es vor Ort gibt, warum diese Möglichkeiten nicht genutzt werden oder welcher Zeitaufwand für das Kind trotz der Fremdbetreuung noch erforderlich ist. Nur dann nämlich kann das Familiengericht entscheiden, ob eine eingeschränkte Erwerbspflicht der Mutter aus Billigkeitsgründen hingenommen werden kann. Sie müssen sich

also zunächst umschauen, welche konkreten Betreuungsmöglichkeiten für Ihr Kind in Ihrer Stadt bestehen. Sie müssen sich bemühen, einen Platz für Ihr Kind in einer Krippe, einem Hort usw. zu bekommen. Wenn Sie vorhandene Möglichkeiten nicht nutzen wollen, müssen Sie dies begründen. Der bloße Wunsch, das Kind selbst zu betreuen, reicht nicht aus um einen Unterhaltsanspruch zu begründen.

Die Frauen müssen also darlegen, weshalb sie ausnahmsweise neben der Versorgung eines über drei Jahre alten Kindes nicht erwerbstätig sind oder nicht sein können.

Natürlich erkennt der Bundesgerichtshof an, dass trotz der Fremdbetreuung eines Kindes ein Betreuungsrest verbleibt, der im Einzelfall – je nach Alter des Kindes oder der früheren Lebensplanung und -gestaltung – eine eingeschränkte Erwerbspflicht der Mutter zur Folge haben kann. Einen abrupten Wechsel von der Kinderbetreuung bis zum dritten Lebensjahr in eine Vollzeittätigkeit erwartet die Rechtsprechung natürlich nicht.

Bei der gerichtlichen Abwägung sind kindbezogene Gründe (z.B. Alter, Gesundheit, Möglichkeiten der Fremdbetreuung) und elternbezogene Gründe (z.B. Dauer der Ehe, Ausbildungsstand und berufliche Situation der Mutter) zu berücksichtigen. Der Bundesgerichtshof hat klar gemacht, dass Probleme bei einer Vollzeitbetreuung des Kindes in Kindergärten und Ganztagschulen künftig an Bedeutung verlieren wird, weil dann flächendeckend solche Einrichtungen vorhanden sind, die von den Müttern auch genutzt werden müssen. Den elternbezogenen Gründen weist das Bundesgericht ohnehin nur eine geringere Bedeutung für die Verlängerung des Betreuungsunterhalts zu.

Bei aller Rechtsunsicherheit, die sicherlich noch einige Zeit andauern wird, müssen Sie davon ausgehen, dass die Voraussetzungen für einen vollen Unterhaltsanspruch bei der Betreuung von Kindern, die älter als drei Jahre sind, sehr viel strenger sind als nach altem Recht. Die Rückkehr der Mutter in den Beruf wird von der Rechtsprechung früher erwartet als es bislang der Fall war. Entsprechend werden Ihre Unterhaltsansprüche sinken, weil das eigene Einkommen berücksichtigt wird.

Üben Sie keine Tätigkeit in dem Umfang aus, den das Gericht von Ihnen erwartet, dann wird Ihnen das Einkommen fiktiv zugerechnet. Sie werden also so behandelt, als ob Sie Einkommen hätten, das tatsächlich nicht vorhanden

ist. Letztlich bedeutet die neue Gesetzeslage, dass Sie sich um eine Betreuungsmöglichkeit für das Kind und eine Arbeitsstelle für sich selbst bemühen müssen, sobald Ihr Kind drei Jahre alt geworden ist. Die Arbeitsstelle sollte so beschaffen sein, dass Sie von einer zunächst stundenweisen Tätigkeit relativ kurzfristig in die Halbtags-tätigkeit und ebenso unproblematisch dann schließlich in eine Vollzeitstelle wechseln können. Das jedenfalls fordert das Gesetz von Ihnen und die Gerichte werden dem folgen. Weil nach der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18. März 2009 keine Pauschalierung nach dem Alter des Kindes zulässig ist und es stets auf den konkreten Einzelfall ankommen soll, lässt sich kaum vorhersagen, welche Anforderungen die Familiengerichte an die Ausweitung der Erwerbstätigkeit künftig stellen werden.



Die Verpflichtung, wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sagt natürlich noch gar nichts darüber ob Sie auch eine entsprechende, Ihnen angemessene Stelle finden. Die Rechtsprechung erwartet, dass Sie Ihre Bemühungen um eine Tätigkeit nachweisen. Die bloße **Meldung beim Arbeitsamt** als arbeitssuchend **reicht nicht** aus. Sie müssen sich also auch auf Zeitungsinserate bewerben und auch eigene Inserate aufgeben. Ganz wichtig ist, dass Sie Ihre **Bemühungen** um eine Stelle **dokumentieren** und **Nachweise aufheben**. Im Falle eines Unterhaltsprozesses müssen Sie nämlich beweisen, was Sie insoweit unternommen haben. Bemühen Sie sich wirklich. Die Gerichte verlangen den Nachweis von bis zu **zwanzig Bewerbungen pro Monat!** Nur wenn wirklich feststeht, dass Sie trotz aller Bemühungen keine Stelle gefunden haben oder aber wenn klar ist, dass Sie aufgrund Ihrer persönlichen Bedingungen (lange Berufspause, fehlende Qualifizierung, zu alt für den Arbeitsmarkt, gesundheitliche Beeinträchtigungen usw.) keine Position finden können, erhalten Sie sich Ihren Unterhaltsanspruch.

Eine neue Partnerschaft **kann** Ihren Anspruch auf Unterhalt verringern oder sogar völlig entfallen lassen. Wieder einmal hängt letztlich alles vom konkreten Einzelfall ab. Selbstverständlich sind Sie **nach der Scheidung** der Ehe völlig **frei**, eine **neue Partnerschaft einzugehen**. Ein moralischer Vorwurf kann Ihnen nicht gemacht werden. Auch führt eine neue, intime Freundschaft zu einem Mann nicht dazu, dass Ihre Unterhaltsansprüche gefährdet sind. Bloße »Freizeitver-

hältnisse« sind also unterhaltsrechtlich neutral. Erst dann, wenn Sie mit dem neuen Partner eine Gemeinschaft bilden, in der Versorgungsleistungen füreinander erbracht werden, können sich juristische Konsequenzen ergeben. Führen Sie dem neuen Partner also den Haushalt, dann können Ihnen hypothetische Einkünfte aus einer Tätigkeit als Haushälterin zugerechnet werden. Entsprechend sinkt dann Ihr Unterhaltsanspruch. Leben Sie mit dem neuen Partner lange zusammen (länger als zwei bis drei Jahre), dann kann der Unterhaltsanspruch völlig fortfallen, weil Ihre neue Beziehung dann von den Gerichten als »**eheähnliche Gemeinschaft**« betrachtet und wie eine neue Ehe behandelt wird.

Das Unterhaltsreformgesetz hat ab 2008 nicht nur die Pflicht zur Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung verschärft, es hat auch alle Ansprüche auf Unterhalt nach der Scheidung zeitlich befristbar gemacht. Der lebenslängliche Anspruch auf Unterhalt wird in Zukunft die absolute Ausnahme sein.

Das Prinzip der Eigenverantwortung verlangt auch nach langer Ehedauer und Familienarbeit die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, um den Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Der Anspruch auf Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen, also nach dem Einkommen des Ehemannes, ist zeitlich auf einige wenige Jahre beschränkt.

Aus Billigkeitsgründen kann ausnahmsweise der Unterhaltsanspruch auch länger bestehen. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Ehe lange gedauert hat und die Scheidung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Ehefrau aufgrund ihres Alters, ihrer beruflichen Fähigkeiten oder ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht mehr für sich selbst sorgen kann. Über die Einzelheiten sollten Sie sich anwaltlich beraten lassen, wenn dieser Ausnahmefall bei Ihnen vorliegen kann.

Regelmäßig besteht künftig, nach einer Übergangszeit nach Ehescheidung, nur noch ein Anspruch auf Unterhalt zum Ausgleich konkret nachzuweisender ehebedingter beruflicher Nachteile.

Ein Beispiel:

Frau Klar war vor der Ehe Sozialarbeiterin. Mit der Geburt der Kinder gibt sie ihren Beruf auf und betreut 20 Jahre lang die Kinder und führt den Haushalt. Herr Klar hat ein sehr hohes Einkommen. Als die Kinder aus der Schule sind,

kehrt Frau Klar in ihren alten Beruf zurück und arbeitet mit voller Stundenzahl als Sozialarbeiterin. Es kommt zur Ehescheidung.

Der Unterhaltsanspruch von Frau Klar nach den sehr viel besseren Einkommensverhältnissen des Ehemannes, die den Lebensstandard in der Ehe geprägt haben, ist nach neuem Recht auf einige Jahre, vielleicht etwa fünf Jahre, beschränkt. Danach greift der Grundsatz der Eigenverantwortung voll durch. Frau Klar kann nur noch dann Unterhalt verlangen, wenn sie wegen der Ehe Nachteile erlitten hat, wenn sie also beweisen kann, dass ihre berufliche Karriere ohne die Ehe anders verlaufen wäre und sie ein höheres Einkommen hätte als sie zur Zeit tatsächlich hat. Ein solcher hypothetischer Karriereverlauf ist fast unmöglich zu beweisen. Es gibt Berufe, in denen die Darstellung eines beruflichen Nachteils durch die Ehe unmöglich ist. Man denke etwa an eine Friseurin, eine Krankenschwester oder eine Einzelhandelskauffrau. Selbst Frau Klar als Sozialarbeiterin wird nicht darstellen können, dass sie eine andere, bessere Position erlangt hätte, wenn sie keine Berufspause eingelegt hätte. Nur in Berufsgruppen, in denen eine klar strukturierte Aufstiegsleiter besteht und in sehr qualifizierten Berufen, wird sich belegen lassen, dass die Unterbrechung durch die Ehe zu einem Karriere- und damit Einkommensverlust geführt hat.

Auch zur Frage der Bewertung, wann ehebedingte Nachteile angenommen werden können, gibt es noch keine gesicherte Rechtsprechung. Der Bundesgerichtshof verlangt, dass die Frauen darlegen, dass sie »infolge ihrer Berufspause« über ein geringeres Einkommen verfügen als es ohne die Ehe und Kindererziehung der Fall wäre. Wie aber will man etwas beweisen, was nicht geschehen ist? Welche Voraussetzungen sollen an die Darlegung eines hypothetischen Verlaufs einer beruflichen Entwicklung gestellt werden? Einige Gerichte scheinen in ihren Entscheidungen davon auszugehen, dass bei einer langjährigen Berufspause grundsätzlich von ehebedingten Nachteilen auszugehen ist, weil es unmöglich sei, den dadurch eingetretenen Einkommensnachteil wieder aufzuholen. Wer im Job bleibe, der sammle Berufserfahrung, besetze höhere Positionen und habe auf dem Arbeitsmarkt die besseren Chancen. Das Oberlandesgericht Brandenburg hat die Ansicht geäußert, dass allenfalls bei »ganz einfachen oder ungelernten Tätigkeiten« ein ehebedingter Nachteil fehlen könne. Ob sich diese Ansicht durchsetzt oder ob sehr viel konkretere Nachweise für den Eintritt eines beruflichen Nachteils verlangt werden, bleibt abzuwarten.

Die Rechtsprechung wird aber allenfalls Entwicklungen im Bereich des beruflichen Mittelmaßes annehmen. Einen beruflichen Aufstieg im Sinne einer echten Karriere wird sie nicht unterstellen.

Folgender Fall:

Herr und Frau Klar lernen sich beim Studium der Betriebswirtschaft an der Universität kennen. Beide legen das Examen mit sehr guten Noten ab und beginnen die berufliche Karriere bei einer Großbank. Sie arbeiten in derselben Abteilung. Dann wird Frau Klar schwanger, gibt den Beruf auf und erzieht die gemeinsamen Kinder der Familie. Herr Klar steigt zum Abteilungsleiter und dann in den Vorstand der Bank auf. Es kommt zur Ehescheidung. Frau Klar verlangt hohen Unterhalt mit der Begründung, auch sie wäre Abteilungsleiterin und auch Vorstandsmitglied geworden, wenn sie den Beruf nicht wegen der Familie aufgegeben hätte. Die berufliche Position beider Ehegatten sei schließlich bis zum Beginn der Berufspause absolut gleich verlaufen.

Ein solcher Fall ist bislang noch nicht entschieden worden. Es erscheint aber undenkbar, dass Gerichte trotz der gleichen Ausgangssituation den Verlauf einer mehr als durchschnittlichen Karriere unterstellen werden. Es ist zu vermuten, dass man Frau Klar hypothetisch nur eine mittelmäßige berufliche Entwicklung zugestehen wird.

Für künftige Unterhaltsprozesse sollten Sie daher auf jeden Fall Unterlagen über ihre berufliche Position aufbewahren, die Sie vor der Ehe oder vor Beginn der Familienpause inne hatten. Insbesondere sollten Sie Gehaltsabrechnungen, Arbeitsverträge und Arbeitszeugnisse gut aufbewahren.

Es kann auch wichtig sein, Namen und Adressen früherer Arbeitskolleginnen zu sammeln, um deren Karrieren und spätere Einkommensverhältnisse zu dokumentieren.

Ganz auf Nummer sicher gehen Sie allerdings nur, wenn Sie Ihren Beruf nicht aufgeben und Ihre berufliche Karriere nicht wegen Mutterschaft und Familie einschränken. Oder treffen Sie mit ihrem Mann eine zu Ihren Gunsten vom Gesetz abweichende ehevertragliche Vereinbarung über Ihre Unterhaltsansprüche als Gegenleistung dafür, dass Sie bereit sind Ihre Karriere zu opfern. Diese Frage sollten Sie vor der Ehe oder jedenfalls vor der ersten Schwangerschaft klären, denn steht einmal Ihre Mutterschaft fest, haben Sie die schlechtere Verhandlungsposition.

7. DER ANSPRUCH DER **KINDER AUF UNTERHALT**

Kindern, die sich noch nicht selbst versorgen können, steht Unterhalt zu. Bei **minderjährigen Kindern** unterscheidet man zwei Möglichkeiten, wie Eltern dieser Pflicht nachkommen können:

Der Elternteil, der mit den Kindern zusammenlebt, erfüllt seine Unterhaltspflicht dadurch, dass er die Kinder versorgt, betreut und erzieht (Betreuungsunterhalt).

Der andere Elternteil muss seine Unterhaltspflicht durch Barleistungen erfüllen, er muss also monatlich einen gewissen Geldbetrag dem anderen Elternteil für die Kinder zur Verfügung stellen (Barunterhalt).

Der Betreuungsunterhalt, der meist von den Müttern erbracht wird, ist dem Barunterhalt wirtschaftlich gleichwertig. Auch die Rechtsprechung erkennt also an, dass Sie durch die Betreuung und Erziehung der Kinder eine Leistung erbringen, die nicht hinter dem zurücksteht, was Ihr Ehemann an Bargeld zahlt.

Auch **volljährige Kinder**, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium befinden, haben Anspruch auf Unterhalt. Hier wird allerdings nicht mehr zwischen Betreuungs- und Barunterhalt unterschieden. Vater und Mutter müssen also Barunterhalt leisten. Wie der Gesamtunterhalt zwischen den Eltern zu verteilen ist, richtet sich nach den Einkommensverhältnissen der Eltern. Die Einzelfragen hierzu sind recht kompliziert und gehören in eine fachkundige Beratung.

7.1 **DIE DÜSSELDORFER TABELLE**

Um feststellen zu können wie hoch der Barunterhalt ist, muss zunächst das Einkommen desjenigen ermittelt werden, der zahlungspflichtig ist. Dabei geht man so vor, wie oben beschrieben. Dann liest man die Höhe des Kindesunterhaltes aus der Düsseldorfer Tabelle ab. Dies ist ein Hilfsmittel zur Berechnung des Unterhaltes, das in der gesamten Bundesrepublik von den Familiengerichten benutzt wird.

Die Düsseldorfer Tabelle wird seit 2008 an die Entwicklung des steuerlichen Existenzminimums angepasst. Man wird etwa alle zwei Jahre mit einer Änderung der Tabelle rechnen können. Informieren Sie sich in der Presse oder im Internet, wann die Tabellenwerte verändert werden.

Düsseldorfer Tabelle Gültig ab: 1. Januar 2009

	Nettoeinkommen des Barunterhalts- pflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 1 BGB)				Prozent- satz
		0-5	6-11	12-17	ab 18	
Alle Beträge in Euro (€)						
1.	bis 1500	281	322	377	432	100
2.	1501 – 1900	296	339	396	454	105
3.	1901 – 2300	310	355	415	476	110
4.	2301 – 2700	324	371	434	497	115
5.	2701 – 3100	338	387	453	519	120
6.	3101 – 3500	360	413	483	553	128
7.	3501 – 3900	383	438	513	588	136
8.	3901 – 4300	405	464	543	623	144
9.	4301 – 4700	490	490	574	657	152
10.	4701 – 5100	450	516	604	692	160
	über 4800	nach den Umständen des Falles				

Bei monatlichen Nettoeinkünften des Zahlungspflichtigen von über 5.101,- € richtet sich der Kindesunterhalt nach den Umständen des Falles, d.h. er wird nicht mehr pauschal, sondern anhand einer konkreten Bedarfsliste des Kindes ermittelt.

Das System der Düsseldorfer Tabelle ist leicht zu verstehen:

Vier Altersstufen der Kinder und 10 Einkommensgruppen werden in einem Koordinatensystem einander zugeordnet. Im Schnittpunkt zwischen Altersstufe und Einkommensgruppe findet sich der Betrag, der dem Unterhaltsbedarf des Kindes entspricht. Das staatliche Kindergeld wird auf diesen Bedarf angerechnet und zwar bei minderjährigen Kindern hälftig, bei volljährigen Kindern in voller Höhe.

Um feststellen zu können, wie hoch der Barunterhalt ist, muss also zunächst das Nettoeinkommen desjenigen ermittelt werden, der zahlungspflichtig ist. Die Höhe dieses Nettoeinkommens bestimmt die Einkommensgruppe. Dann liest man aus dieser Einkommensgruppe die Höhe des Kindesunterhaltes nach der Altersstufe des Kindes aus der Tabelle ab. (Zu den Ausnahmen später mehr.)

Grundlage der Tabellenbeträge ist der sogenannte Mindestunterhalt. Der wiederum richtet sich nach dem steuerlichen Existenzminimum. Der Mindestunter-

halt entspricht der ersten Stufe der Düsseldorfer Tabelle. Alle weiteren Stufen der Tabelle sind definiert als Prozentsätze des Mindestunterhaltes.

7.2 AUSNAHMEN VOM KOORDINATENSYSTEM DER TABELLE

Der Kindesunterhalt lässt sich regelmäßig ablesen aus dem Schnittpunkt zwischen der Einkommensgruppe des Pflichtigen und dem Alter des Kindes. Hat also z.B. der Vater ein Nettoeinkommen von monatlich 2.500,00 € (= Gruppe 4 der Tabelle), dann stehen dem 4jährigen Kind als Tabellenunterhalt 324,00 € zu, dem 8jährigen Kind 371,00 € und dem 13jährigen Kind 434,00 €.

Aber es gibt Ausnahmen. Die Tabelle ist ausgerichtet auf die »Normfamilie«, in der der Pflichtige für einen Ehegatten und zwei Kinder Unterhalt zu zahlen hat. Liegen weniger Unterhaltsverpflichtungen vor, dann kann der Kindesunterhalt aus einer höheren Gruppe entnommen werden. Sind mehr Unterhaltsverpflichtungen gegeben, kommt es zu Herabstufungen. Die Einzelheiten sind recht kompliziert und sprengen den Rahmen dieser Übersicht. Hierzu sollte man Anwältinnen und Anwälte befragen.

7.3 DYNAMISCHE TITULIERUNG DES KINDESUNTERHALTS

Die Düsseldorfer Tabelle weist in den vier Altersstufen und den zehn Einkommensgruppen konkrete Beträge aus. Diese Werte sind **statisch**. Wird also z.B. der Unterhalt für ein vierjähriges Kind eingeklagt, dessen Vater 2.500,00 € netto monatlich verdient, dann lautet der Klageantrag dahin, den Vater zu verurteilen, für das Kind 324,00 € monatlich zu zahlen. Entsprechend wird das Familiengericht dann sein Urteil fassen. Bei einer solchen statischen Titulierung (d.h. Festlegung) des Unterhaltes bleibt aber unberücksichtigt, dass sich ja das Alter des Kindes ändert und daher mit Vollendung des sechsten Lebensjahres ein Wechsel in die zweite Altersstufe erfolgt. Andererseits wird der Mindestunterhalt (= erste Einkommensgruppe der Tabelle) regelmäßig an das steuerliche Existenzminimum angepasst, d.h. wahrscheinlich regelmäßig erhöht. Da alle Beträge der Düsseldorfer Tabelle Prozentsätze dieses Mindestunterhaltes sind, ändert sich also die gesamte Tabelle etwa alle zwei Jahre. Um zu vermeiden, dass auf die Gerichte bei Änderungen der Altersstufen der Kinder und/oder des Mindestunterhaltes eine Flut von Abänderungsklagen zukommt, wurde die Möglichkeit geschaffen, den Kindesunterhalt auch **dynamisch** festlegen zu lassen. Der Klageantrag – und entsprechend das Urteil

des Familiengerichtes – lautet dann nicht auf einen konkreten Betrag, sondern auf einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhaltes der Altersstufen. Damit wird erreicht, dass **automatisch** mit jeder Änderung des Mindestunterhaltes und der Altersstufen der konkret zu zahlende Unterhalt angepasst wird und es keiner neuen Titulierung bedarf.

Es macht also Sinn, den Kindesunterhalt von vornherein dynamisch festlegen zu lassen. Die Einzelheiten gehören in die konkrete Beratung durch Anwältinnen und Anwälte.

7.4 KRANKENVERSICHERUNG DES KINDES

Bei Angestellten und Arbeitern sind die Kinder, soweit sie nicht über eigenes Einkommen verfügen, im Rahmen der Familienversicherung (noch) kostenfrei in der gesetzlichen Krankenkasse mitversichert.

Anders bei Beamten, Freiberuflern und Angestellten, die sich wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze privat versichern müssen. Hier muss für die Kinder eine eigene private Krankenversicherung abgeschlossen werden. Die Kosten dieser Versicherung sind in den Beträgen der Düsseldorfer Tabelle **nicht** enthalten. In einem solchen Fall, hat das Kind gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil einen **zusätzlichen** Anspruch auf die Kosten der Krankenversicherung, der zusätzlich zum Tabellenunterhalt geltend gemacht werden muss.

7.5 SONDERFRAGE: KINDESUNTERHALT UND BESUCHSRECHT

Die Kinder besuchen den unterhaltspflichtigen Vater regelmäßig an Wochenenden und verbringen mit ihm Urlaube. Darf der Vater wegen dieser Besuchszeiten, während derer er ja auch den Naturalunterhalt für die Kinder aufbringt, die Zahlungen an die Mutter kürzen?

Der Bundesgerichtshof hat diese Fragen eindeutig beantwortet:

Der monatliche Kindesunterhalt richtet sich nicht nach der konkreten Bedarfssituation des Kindes, sondern er wird pauschal festgelegt nach den Werten der Düsseldorfer Tabelle. Wenn in einzelnen Monaten der tatsächliche Bedarf des Kindes sich verringert, führt das ebenso wenig zu einer Änderung des

fixen Unterhaltsbetrags wie eine vorübergehende Erhöhung des Bedarfs – etwa durch eine notwendige Neueinkleidung des Kindes.

Auf das Jahr gesehen sind nämlich diese Schwankungen im konkreten Bedarf geringfügig und gleichen sich mit anderen Monaten aus. Daher haben Besuche und Urlaube des Kindes beim Barunterhaltspflichtigen **keine** Auswirkungen auf die Höhe des monatlich zu zahlenden Unterhalts. **Ausnahmen** können nur dann gelten, wenn die Umgangskontakte weit über die Üblichkeit hinaus gehen. Betreut etwa der Vater während einer langen Krankheit der Mutter die Kinder, dann kann er die Zahlungen für diese Zeit verringern oder gar ganz einstellen.

Ein anderes Problem ist das sogenannte Wechselmodell, bei dem die Kinder sich entweder einen längeren Zeitraum beim einen und dann ebenso lange beim anderen Elternteil aufhalten oder die Wochen hälftig zwischen den Eltern aufgeteilt sind. Hier kann man nicht mehr klar zwischen Barunterhalt und Betreuungsunterhalt unterscheiden, weil beide Eltern die Betreuung übernehmen. Wenn andererseits ein Einkommensgefälle zwischen den Eltern besteht, ist es aber auch nicht angemessen, dass der Besserverdienende die gleiche Leistung erbringt wie der wirtschaftlich schwächere Elternteil. Hier sollte man pragmatische Lösungen suchen, etwa ein gemeinsames Kinderkonto, auf das unterschiedliche Beträge eingezahlt werden, auf das aber beide Eltern für den Bedarf des Kindes (z.B. Kosten für Kleidung, Freizeit, musische oder sportliche Ausbildungen) zugreifen können. Das setzt ein gewisses Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern voraus, das aber beim Wechselmodell ohnehin vorhanden sein muss.

7.6 HÖHERER UNTERHALT FÜR KINDERBETREUUNG

Der Bundesgerichtshof hat entschieden (Stand Mai 2009), dass ab sofort – zusätzlich zum Unterhalt – die Kosten für den Kindergarten oder die Kita geteilt werden müssen. Bislang musste hierfür der allein erziehende Elternteil aufkommen, dies wurde jetzt durch die höchstrichterliche Entscheidung verändert. (BGH Urteil XII ZR 65/07)

8. DAS STAATLICHE KINDERGELD

Der Staat honoriert die Tatsache, dass Kinder in die Welt gesetzt werden mit einer monatlichen Geldleistung, dem Kindergeld.

Das Kindergeld beträgt derzeit monatlich 164,00 € jeweils für das erste und zweite Kind. Für das dritte Kind werden 170,00 € und für das vierte und weitere Kinder je 195,00 € gezahlt. (Weil das Kindergeld von den Parteien als Mittel der Politik eingesetzt wird, ergeben sich hier häufig Änderungen. Verfolgen Sie die Tagespresse.)

Das Kindergeld wird auf Antrag von den **Familienkassen** ausgezahlt, die **bei den Agenturen für Arbeit** eingerichtet worden sind. Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes erfolgt die Zahlung durch die entsprechenden Besoldungsbehörden als Familienkasse.

Anspruch auf die Auszahlung des Kindergelds hat der Elternteil, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Deshalb sollte nach einer Trennung der Eltern direkt ein neuer Antrag auf Auszahlung des Kindergelds gestellt werden, wenn es etwa bislang an den Vater gezahlt wurde, das Kind aber im Haushalt der Mutter bleibt. Ein solcher Antrag kann aber auch noch später rückwirkend gestellt werden.

Zu unterscheiden von der Auszahlung des Kindesgelds ist die **Aufteilung zwischen den Eltern**. Das Kindergeld ist eine staatliche Leistung an die Eltern. Sie soll **beide** Eltern wirtschaftlich von den Kosten, die mit der Erziehung und Versorgung von Kindern verbunden sind, entlasten. Das Kindergeld steht also der Mutter ebenso zu wie dem Vater. Es kommt nicht darauf an, wer das Kind betreut oder wer Barunterhalt leistet. Weil aber das Kindergeld von der Familienkasse nur einheitlich für ein Kind ausgezahlt wird, bedarf es einer Regelung, wie intern zwischen den Eltern das Kindergeld aufgeteilt wird.

§ 1612 b BGB sieht dazu vor, dass bei minderjährigen Kindern das Kindergeld **hälftig** auf den Kindesunterhalt **anzurechnen** ist. Also: lebt das minderjährige Kind bei der Mutter, dann hat der Vater Barunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle zu zahlen. Das Kindergeld wird an die Mutter ausgezahlt, weil das Kind in deren Haushalt lebt. Der Vater kann das hälftige Kindergeld, also monatlich 82,00 €, vom Tabellenunterhaltsbetrag **abziehen**.

Wird das Kindergeld noch an den Vater ausgezahlt, muss er selbstverständlich die Hälfte davon **zusätzlich** zum Tabellenunterhalt an die Mutter überweisen.

9. WER BEKOMMT DAS **SORGERECHT** FÜR DIE KINDER ?

Bei den meisten Trennungen sind minderjährige Kinder betroffen. Das führt über den Partnerkonflikt hinaus zu zusätzlichen Problemen auf der Elternebene. Meist vermischen sich die beiden Ebenen. Der Partnerkonflikt wirkt sich negativ auf die Elternebene aus. Keine Institution und kein Gericht kann Ihnen die Aufgabe abnehmen, **zusammen** mit dem Vater eine Lösung der Trennungssituation für die Kinder zu finden.

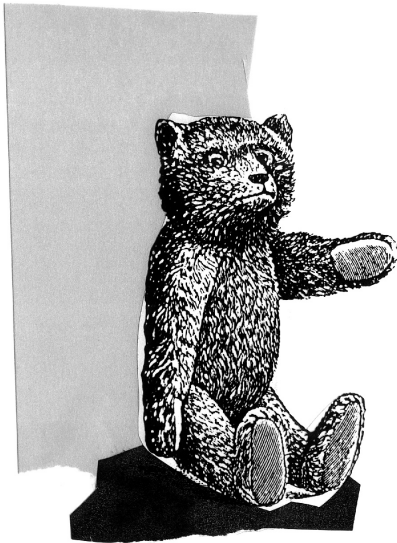
Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, wollen die Kinder, dass die Eltern zusammenbleiben. Sie wollen auch nach einer Trennung der Eltern nicht die Entscheidung treffen müssen, ob sie bei der Mutter oder beim Vater leben. Erleichtern Sie daher Ihren Kindern die oft schmerzliche Tatsache der Eltern-trennung, in dem Sie die Kinder aus den Konflikten heraushalten und sie nicht zum Spielball der Interessen machen.

Kinder gehören weder der Mutter noch dem Vater. Es gibt auch keinen Anspruch der Mütter, die Kinder bei einer Trennung einfach mitzunehmen. Ein Umzug der Kinder aus der Familienwohnung in eine andere Wohnung, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vaters.

Sie und Ihr Ehemann müssen die Entscheidungen für die Kinder gemeinsam treffen. Sprechen Sie also mit Ihrem Ehemann. Mit eigenmächtigen Entscheidungen setzen Sie sich ins Unrecht. Sie können sich jederzeit von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes beraten lassen.

9.1 WELCHE MÖGLICHKEITEN DER **SORGERECHTSREGELUNG** GIBT ES?

Es soll auch nach der Ehescheidung beim gemeinsamen Sorgerecht der Eltern bleiben. Das gemeinsame Sorgerecht nach der Ehescheidung setzt natürlich voraus, dass Sie und Ihr geschiedener Mann in der Lage sind, die Belange der Kinder zusammen und ohne Rückfall in den Partnerkonflikt wahrzunehmen. Das gemeinsame Sorgerecht verlangt also gesprächs- und kompromissbereite Eltern, die sich gleichberechtigt gegenüberstehen. An die **Kooperationsbereitschaft** und **Kooperationsfähigkeit** stellt die Rechtsprechung allerdings keine allzu hohen Ansprüche. Insbesondere sollen nicht schon Streitigkeiten der Eltern im Ehescheidungsverfahren ausreichen, um vom Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge abzuweichen. Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen wird daher ein Elternstreit so wesentlich sein, dass die Familiengerichte vom gemeinsamen Sorgerecht abweichen.



Der Gesetzgeber stellt sich vor, dass **beim gemeinsamen Sorgerecht** die Eltern **alle grundsätzlichen Entscheidungen** für die Kinder in **gegenseitigem Einvernehmen** treffen. Alle wichtigen Fragen der Erziehung müssen also gemeinsam besprochen und gelöst werden.

Nur die **Angelegenheiten des täglichen Lebens** für die Kinder kann der Elternteil **allein entscheiden**, bei dem die Kinder leben. Unter diesem Begriff versteht das Gesetz Angelegenheiten des Kindes, die »häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben«. Das sind also alle Entscheidungen, die den Tagesablauf und die alltäglichen Probleme des Kindes ausmachen.

Die Unterscheidung zwischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten des täglichen Lebens ist nicht immer einfach zu treffen.

Fragen der **Anmeldung im Kindergarten, der Einschulung und Umschulung** müssen die Eltern gemeinsam entscheiden. Kindergärten und Schulen achten allerdings recht selten darauf, ob beide Erziehungsberechtigten die Anmeldung unterschreiben.

Auch die Frage des **Aufenthalts des Kindes** dürfen Sie nicht alleine entscheiden. Wenn Sie also in eine andere Stadt umziehen wollen, müssen Sie sich wegen

des Umzugs der Kinder mit Ihrem Ehemann abstimmen. Auch einen Personalausweis oder Reisepass können Sie nur mit der Vollmacht des Vaters beantragen.

Fragen der **ärztlichen Versorgung** können sowohl Alltagssorge (Husten, Schnupfen) wie auch Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sein (Operationen).

Alle Fragen der **Glaubenserziehung** (Taufe, Kommunion, Konfirmation, Abmeldung vom Religionsunterricht, Kirchenaustritt) sind von den Eltern gemeinsam zu treffen.

Auch die Urlaubsreise ins außereuropäische Ausland, wird teilweise von Gerichten als Frage der gemeinsamen elterlichen Sorge angesehen. Immer dann, wenn mit der Reise Risiken verbunden sind, die höher sind als bei einer üblichen Urlaubsreise (Reise in Krisengebiete, Gebiete mit Gefahren für die Gesundheit des Kindes), wird die Zustimmung des Vaters erforderlich sein.

Sie können beantragen, dass Ihnen mit der Ehescheidung das Sorgerecht für die Kinder alleine übertragen wird. Wenn Ihr Ehemann nicht zustimmt, muss das Familiengericht entscheiden, ob die Sorgerechtsübertragung zum **Wohl des Kindes** erforderlich ist. Überträgt Ihnen das Gericht die elterliche Sorge, dann haben Sie zukünftig die Elternverantwortung alleine zu tragen. Ihr geschiedener Ehemann darf nicht in die Erziehung der Kinder eingreifen, wenn Sie es nicht wünschen.

9.2 DAS BESUCHSRECHT DES VATERS

Dem Elternteil, bei dem die Kinder nicht leben, – und dies sind meist die Väter – steht ein **Umgangs- oder Besuchsrecht** mit den Kindern zu. Auch die **Kinder** haben ein eigenes **Recht auf Umgang** mit beiden Eltern.

Die **Eltern** sind **berechtigt und verpflichtet**, dieses Umgangsrecht wahrzunehmen. Keinem Vater und keiner Mutter soll also das Recht zum persönlichen Kontakt mit den Kindern genommen werden. Kein Vater und keine Mutter soll sich jedoch der Pflicht entziehen können, Kontakt zum Kind zu halten. Praktisch wird man jedoch einen Vater nicht zwingen können, seine Kinder zu besuchen, wenn er den Kontakt ablehnt. Ein erzwungener Kontakt wäre auch kaum zum Wohl der Kinder.

10. EHEWOHNUNG

Das **Besuchsrecht** müssen Sie **respektieren**. Erleichtern Sie den Kindern die stets schmerzliche Situation des Übergangs an den Besuchstagen von der Mutter zum Vater und zurück. Dazu helfen folgende Ratschläge, die selbstverständlich an beide Eltern gerichtet sind:

- Vereinbaren Sie regelmäßige Besuche und achten Sie darauf, dass die Termine pünktlich eingehalten werden.
- Gestalten Sie die »Übergabesituation« möglichst konfliktfrei. Dies ist nicht der Zeitpunkt, sich über Probleme der Eltern zu streiten.
- Stellen Sie die Kinder nicht einfach wie Pakete vor die Wohnungstüre. Zeigen Sie Ihren Kindern, dass noch ein Rest von Elterngemeinsamkeit und Elternrespekt besteht.
- Horchen Sie die Kinder bei und nach den Besuchen nicht aus. Äußern Sie sich gegenüber den Kindern nicht abfällig über den anderen Elternteil. Sie haben sich für die Kinder, diesen Vater/diese Mutter ausgesucht. Die Kinder hatten keine Wahl. Bestärken Sie die Kinder darin, dass beide Eltern sie auch nach der Trennung lieb haben.

Die Häufigkeit der Besuchskontakte ist im Gesetz nicht festgelegt. Einigen Sie sich untereinander unter Berücksichtigung der Interessen der Kinder. Bei älteren Kindern über sechs Jahre wird meist ein Besuch am Wochenende im Zwei-Wochen-Rhythmus vereinbart. Auch ein längerer Urlaub in den Schulferien ist sinnvoll. Bei kleineren Kindern werden die Besuche häufiger und kürzer sein. Es gibt kein Patentrezept. Entscheiden Sie nach dem Wohlbefinden Ihrer Kinder, nicht nach Ihrem Wohlbefinden. Machen Sie nicht den Ärger aus dem Partnerkonflikt zur Grundlage Ihrer Entscheidungen zum Besuchsrecht. Ihre Kinder sind keine Objekte dieses Konflikts.

Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes jederzeit um Rat und Unterstützung bitten. Alle Angaben, die Sie bei einem solchen Beratungsgespräch mitteilen, unterliegen dem Datenschutz.

Es gab Zeiten, da war die Durchführung der Trennung sehr viel unkomplizierter: beide Eheleute zogen in neue Wohnungen. Die Verknappung (billigen) Wohnraums in den Ballungsgebieten hat dazu geführt, dass heute viel häufiger darüber gestritten wird, wer in der Wohnung bleiben kann und wer ausziehen muss.

Grundsätzlich gilt: Die Ehwohnung ist der Lebensmittelpunkt der Familie. Ehefrau und Ehemann haben ein **gleiches Recht**, die Wohnung auch in der Trennungszeit weiter zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist unabhängig davon, in wessen Eigentum die Wohnung steht, wer den Mietvertrag abgeschlossen oder wer die Miete bezahlt hat.

Die **endgültige Zuweisung** der Ehwohnung an einen Ehegatten kann das Familiengericht erst mit der Ehescheidung auf Antrag hin aussprechen. Bis dahin können nur vorläufige Zuweisungsregeln vom Gericht aufgestellt werden.

Die gesetzliche Vorschrift, die die **vorläufige Zuweisung** regelt, sieht vor, dass nur dann die Ehwohnung einem Ehegatten ganz oder teilweise zur alleinigen Nutzung zugewiesen werden darf, wenn dies zur Vermeidung einer »**unbilligen Härte**« erforderlich ist. Was unter diesem Begriff zu verstehen ist, überlässt das Gesetz der Auslegung der Familiengerichte im konkreten Einzelfall. Man wird jedoch sagen können, dass eine solche Härte nur bei recht schweren Konflikten der Ehepartner gegeben ist. »Übliche« verbale Auseinandersetzungen führen nicht zum Verweis eines Partners aus der Ehwohnung. Allerdings sieht das Gesetz auch die Möglichkeit der vorläufigen Zuweisung der Wohnung vor, wenn das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder ansonsten beeinträchtigt ist. Leiden also die Kinder erkennbar unter dem ständigen Streit der Eltern, dann kann das schon ausreichend sein, um einen Gatten aus der Ehwohnung zu verweisen.

Eine andere Situation ergibt sich dann, wenn ein Ehegatte vom anderen körperlich verletzt oder eine solche Verletzung angedroht worden ist. Dann kann und wird das Familiengericht dem verletzten Partner auf dessen Antrag hin die Wohnung insgesamt zuweisen, wenn weitere solche Verletzungen oder Drohungen zu befürchten sind. Hier können auch Maßnahmen nach dem sogenannten **Gewaltschutzgesetz** beantragt werden. Dazu mehr im Kapitel »Schutz vor Gewalt und Nachstellungen«.

Ist ein Ehepartner aus der Wohnung ausgezogen und hat **länger als sechs Monate** keine ernstliche Rückkehrabsicht gezeigt, dann wird **unwiderleglich** vermutet, dass er dem anderen das Nutzungsrecht an der Ehewohnung überlassen hat.

Gleichgültig, wer die Ehewohnung verlassen hat, sollten Sie darauf achten, dass der **Mietvertrag** mit der Vermieterin bzw. dem Vermieter entsprechend **abgeändert** wird. Dazu sind die Vermieter nicht verpflichtet; reden Sie aber mit ihnen.

Wenn Sie in der Wohnung bleiben, dann sollte der Mietvertrag auf Sie alleine umgeschrieben werden. (Achten Sie darauf, dass die Vermieterin oder der Vermieter die Umschreibung nicht zur Erhöhung der Miete oder zu anderen, nachteiligen Änderungen des Vertrages nutzen!) Sie haften dann aber auch alleine für sämtliche Pflichten aus dem Mietverhältnis, insbesondere natürlich müssen Sie die monatliche Miete zahlen. Im Scheidungsverfahren kann das Gericht Ihnen die Wohnung zur alleinigen Nutzung zuweisen und in das Mietverhältnis eingreifen.

Bleibt Ihr Ehemann in der Wohnung, dann dringen Sie darauf, **aus dem Mietverhältnis** durch den Vermieter **entlassen** zu werden. Sonst haften Sie weiterhin für Ansprüche aus dem Mietverhältnis. Allerdings haben Sie keinen Rechtsanspruch darauf, dass der Vermieter Sie aus dem Vertrag entlässt. Hier kann es sinnvoll sein, im Ehescheidungsverfahren den Antrag zu stellen, dass das Familiengericht die Wohnung Ihrem Mann zuweist.

11. HAUSRAT

Bei der Trennung wird der gemeinsame Haushalt aufgelöst und es stellt sich die Frage, wer darf was mitnehmen. Unter dem Begriff Hausrat versteht man juristisch all die Gegenstände, die in der Ehezeit von der Familie im Haushalt für die gemeinsame Lebensführung genutzt wurden. Darunter fallen also alle Einrichtungsgegenstände der Wohnung, Küchengeräte, die gesamte Unterhaltungselektronik, aber auch gemeinsam genutzte Wohnwagen, Segelboote usw.

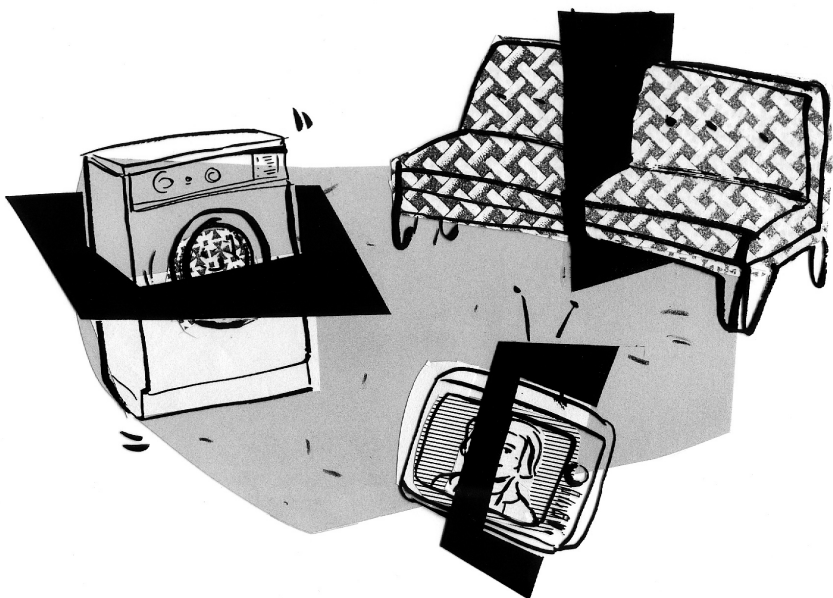
Die Gegenstände des persönlichen Bedarfs (z.B. Kleidung), selbstgespielte Musikinstrumente, persönliche Papiere und persönliche Sammlungen (z.B. Briefmarken, Münzen, Modellspielzeug usw.), gehören nicht zu den Haushaltsgegenständen. Soweit hier wirtschaftliche Werte geschaffen worden sind, erfolgt der Ausgleich zwischen den Ehegatten im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung, also des Zugewinnausgleiches, wenn der gesetzliche Güterstand besteht.

Im Prinzip können Eheleute bei der Trennung die Hausratsgegenstände mitnehmen, die ihnen **alleine** gehören. Dazu muss man allerdings wissen, dass nach der Hausratsverordnung all die Gegenstände, die **während** der Ehe angeschafft worden sind, **im Zweifel im gemeinsamen Eigentum** beider Eheleute stehen. Das wiederum bedeutet, dass der in der Ehezeit angeschaffte Hausrat – gleichgültig wer ihn gekauft oder bezahlt hat, zum Miteigentum gehört und keiner alleine über ihn bestimmen oder gar Gegenstände ohne Zustimmung des anderen verkaufen kann.

Hausratsgegenstände, die in die Ehe mitgebracht worden sind, gehören derjenigen oder demjenigen, die oder der sie vor der Ehe erworben hat. Dieses Alleineigentum setzt sich nach dem Gesetz sogar an den Gegenständen fort, die in der Ehe als Ersatz für ein wertlos gewordenes Teil angeschafft werden.

Kommt es zwischen den Eheleuten über die Aufteilung des Hausrates zum Streit, dann kann auf Antrag das Familiengericht für die Trennungszeit eine vorläufige Nutzungsregelung treffen. Eine endgültige Aufteilung des Hausrates erfolgt gerichtlich erst bei der Scheidung. Das Gericht verteilt dann den gemeinsamen Hausrat »gerecht und zweckmäßig«.

Auf jeden Fall sollten Sie eine Liste über den gesamten Hausrat aufstellen, die entweder von Ihrem Ehemann oder von Zeugen unterzeichnet wird. Oder fotografieren Sie die Wohnungseinrichtung vor dem Auszug.



Um den oft teuren Streit über den Hausrat gar nicht erst vor Gericht bringen zu müssen, sollten Sie mit Ihrem Ehepartner schon bei der Trennung Regelungen treffen. Unterschreiben Sie sich dann wechselseitig, dass mit der Aufteilung weitere Ansprüche aus dem Hausrat nicht mehr bestehen. Einige Tipps erleichtern die Aufteilung:

- Die Möbel aus dem Kinderzimmer und die Spielsachen erhält der Elternteil, bei dem die Kinder leben.
- Jeder erhält die Gegenstände, die sie bzw. er mit in die Ehe gebracht hat. Es sei denn, Sie und Ihr Ehemann vereinbaren den Austausch bestimmter Gegenstände.
- Die Haushaltsteile, die in der Ehe erworben wurden, werden wertmäßig zur Hälfte nach Zweckmäßigkeitsüberlegungen aufgeteilt. Stellen Sie also überschlägig fest, welchen Wert die einzelnen Sachen heute noch haben (sog. Zeitwert) und verteilen Sie die Gegenstände untereinander.
- Wenn Sie den Hausrat einvernehmlich aufgeteilt haben und keine weiteren Forderungen mehr stellen wollen, dann halten Sie dies gemeinsam schriftlich fest. Vorsicht: Ihre Unterschrift bindet Sie. Unterschreiben Sie also nicht vorschnell.

12. GEMEINSAME KONTEN

Häufig bestehen in der Ehe gemeinsame Konten (Giro- oder Sparkonten) oder die Ehefrau hat Vollmacht über das Konto des Ehemannes. Wie verhält es sich damit in der Trennungszeit?

Zu unterscheiden ist das Verhältnis des Ehepaares zueinander (Innenverhältnis) und das Verhältnis zur kontoführenden Bank (Außenverhältnis).

Gemeinsame Konten, die Eheleute unterhalten, sind **meist** sogenannte **Oder-Konten**. Dies bedeutet, dass die Ehefrau **oder** der Ehemann jeweils alleine verfügungsbefugt über das Konto ist. Die Bank kann und muss also im Außenverhältnis den Anweisungen der Ehefrau **oder** des Ehemannes Folge leisten.

Diese juristische Konsequenz aus dem **Außenverhältnis** ist nicht ungefährlich. Wenn Ihr Ehemann das gemeinsame Oder-Konto auflöst und das Geld vernimmt, dann ist es erst einmal fort. Die Bank hat völlig korrekt gehandelt. Diese Konsequenz können Sie nur durch ein sogenanntes Und-Konto verhindern. Dann darf die Bank nur auf Anweisung **beider** Eheleute handeln. Haben Sie Bedenken, dass Ihr Ehemann im Zusammenhang mit der Trennung ein gemeinsames Konto plündert, dann versuchen Sie, das Konto in ein Und-Konto umzuwandeln. Dann allerdings können Sie alleine auch nicht mehr verfügen.

Bei einem gemeinsamen Konto mit Überziehungsmöglichkeit sollten Sie versuchen, die Höhe des Überziehungskredits so anzupassen, dass das Konto nicht (weiter) überzogen werden kann. Der Bank gegenüber haften Sie nämlich für jede Überziehung. Nehmen Sie also rechtzeitig Kontakt zu Ihrer Bank auf.

Im **Innenverhältnis** zwischen dem Ehepaar sieht es juristisch ganz anders aus. Die Rechtsprechung geht nämlich davon aus, dass dann, wenn eine Trennung bevorsteht oder dann, wenn die Trennung bereits erfolgt ist, keiner der Ehegatten dem anderen gegenüber befugt ist über mehr als die Hälfte des vorhandenen Guthabens zu verfügen. D.h. wenn Ihr Ehemann von dem gemeinsamen Sparkonto kurz vor seinem Auszug aus der Ehewohnung das gesamte Guthaben »abgeräumt« hat, dann können Sie darauf klagen, dass Ihnen die Hälfte zurückgezahlt wird. Nach der Rechtsprechung können Sie selbst dann einen Anspruch auf Rückzahlung der Hälfte des Guthabens aus dem gemeinsamen Konto haben, wenn Ihr Ehemann ursprünglich den gesamten Betrag auf das Konto eingezahlt hatte.

Anders sieht es aus, wenn nur **ein Ehegatte Konteninhaber** ist, sie bzw. er aber dem anderen Partner **Vollmacht** über das Konto eingeräumt hat.

Solange die Vollmacht nicht beschränkt oder zurückgezogen worden ist, darf und muss die Bank selbstverständlich Anweisungen der oder des Bevollmächtigten befolgen. Das Außenverhältnis richtet sich also ganz streng danach, ob die Vollmacht (noch) besteht oder nicht.

Im Innenverhältnis zwischen den Eheleuten hängt die Beurteilung von den Umständen des Einzelfalles ab. Mit der Trennung erlischt die Vollmacht nicht automatisch. Die Gerichte gehen aber davon aus, dass im Zusammenhang **mit der Trennung** auch die unbegrenzt erteilte **Vollmacht** inhaltlich **eingeschränkt** wird. Der bevollmächtigte Ehegatte darf also nur noch Verfügungen über das Konto vornehmen, von denen sie bzw. er annehmen kann, dass der andere damit einverstanden ist (z.B. Überweisung der Miete der noch gemeinsam genutzten Wohnung). Verfügungen gegen die Interessen des Vollmachtgebers dürfen nicht vorgenommen werden. Sie dürfen in einem solchen Fall also nicht das Konto Ihres Ehemannes »räubern«.

Wenn Sie Ihrem Ehemann über Ihre Konten Vollmacht eingeräumt haben, dann sollten Sie rechtzeitig vor oder nach der Trennung die Vollmacht durch eine Erklärung gegenüber Ihrer Bank widerrufen.

13. SCHULDEN

Weit verbreitet ist immer noch die Ansicht, jeder Ehepartner hafte mit für die Schulden, die die oder der andere eingegangen ist. Das ist falsch! **Sie haften nicht für Kredite, die Ihr Ehemann aufgenommen hat oder noch aufnehmen wird.** Nur dann sind Sie aus Krediten Ihres Mannes verpflichtet, wenn Sie den Kreditvertrag entweder als zweite Kreditnehmerin oder aber als Bürgin mitunterzeichnet haben. Die meisten Banken fordern eine Unterschrift des Ehepartners oder der Ehepartnerin. Jedoch kann niemand Sie zwingen, einen Vertrag für Ihren Ehemann zu unterzeichnen. Gerade wenn es in der Ehe schon kriselt, sollten Sie keine gemeinsamen Verbindlichkeiten mehr eingehen. Insbesondere sollten Sie keine Kredite unterschreiben, wenn Ihnen der Kredit nicht unmittelbar zugute kommt, also z.B. Geschäftskredite des Ehemanns.

Für bereits in der Ehe abgeschlossene Kreditverträge, die Sie mitunterzeichnet haben, haften Sie grundsätzlich der Bank gegenüber in gleicher Weise wie Ihr Ehemann. Im Innenverhältnis, d.h. zwischen Ihnen und Ihrem Mann, kann jedoch etwas anderes gelten. Es gibt Gerichtsurteile, aus denen sich ergibt, dass bei sogenannten Hausfrauen- oder Alleinverdienererehen nach Trennung und Scheidung der Verdienende den Kredit zurückführen muss. Allerdings wird die Kreditrate bei der Bemessung der Höhe des Unterhalts berücksichtigt.

Wenn Sie bei einem Kredit Ihres Ehemannes mitunterzeichnet haben, Sie aber einkommenslos waren und sind, dann **kann** unter Umständen Ihre **Mitverpflichtung sittenwidrig** sein. Dies gilt vor allem für Geschäftskredite des Ehemannes, die Sie mitgezeichnet haben. Holen Sie in einem solchen Fall Rechtsrat ein. Ist Ihre Mitverpflichtung nämlich sittenwidrig, dann haften Sie nicht!

14. ZUGEWINNAUSGLEICH

Der Zugewinnausgleich regelt die Auseinandersetzung des **in der Ehe** erworbenen Vermögens. Im Rahmen dieser Broschüre können nur die Grundzüge behandelt werden. Fragen Sie also im Zweifel Ihre Anwältin bzw. Ihren Anwalt. Zugewinnausgleichsansprüche können auch noch nach einer Scheidung geltend gemacht werden. Sie verjähren allerdings drei Jahre nach Rechtskraft des Ehescheidungsurteils. Lassen Sie also mögliche Ansprüche rechtzeitig überprüfen!

In der Praxis trifft man überwiegend zwei verschiedene Güterstände an, d.h. rechtliche Konstruktionen, die Eheleute nutzen können, um ihre spätere Vermögensauseinandersetzung zu regeln. Das sind die **Zugewinnngemeinschaft** und die **Gütertrennung**.

Die **Zugewinnngemeinschaft** tritt automatisch ein, wenn man heiratet. Sie wird deshalb auch der **gesetzliche Güterstand** genannt. **Gütertrennung** gilt dagegen nur, wenn sie **ausdrücklich** durch die Eheleute in einem notariellen **Ehevertrag** vereinbart wird. Gütertrennung kann also **nicht erzwungen** werden. Nur wenn Sie eine solche notarielle Vereinbarung unterschrieben haben, kann Gütertrennung für Ihre Ehe gelten.

Die Folge der Gütertrennung ist u.a., dass ein Zugewinnausgleich am Ende der Ehe nicht stattfindet. Jeder Ehepartner behält also seine Vermögenswerte und hat keine Ausgleichsansprüche. Lassen Sie sich daher unbedingt fachkundig beraten, bevor Sie einem Ehevertrag mit Gütertrennung zustimmen. Verzichten Sie nicht in einer Laune auf Ansprüche, deren Höhe Sie nicht überschauen können. Lesen Sie auch nach, was in dieser Broschüre über Eheverträge steht und besorgen Sie sich unbedingt ergänzende Informationen.

Das Prinzip der Zugewinnngemeinschaft wird häufig falsch verstanden. Während der Ehe hat auch in der Zugewinnngemeinschaft jeder Ehegatte **sein** Vermögen, das sie bzw. er selbständig verwalten kann. Die laienhafte Wertung, in der Ehe gehöre jedem die Hälfte, ist ebenso falsch wie die Ansicht, am Ende der Ehe werde das vorhandene Vermögen geteilt.

Beim Zugewinnausgleich, der mit der Ehescheidung durchgeführt werden kann, wird vielmehr festgestellt, wie hoch das Vermögen eines jeden Ehepartners am Ende der Ehe ist (Endvermögen) und wie hoch es zu Beginn der Ehe war (tatsächliches Anfangsvermögen) bzw. ob und wie viel die Frau oder

der Mann in der Ehe durch Erbschaften, Schenkungen und Ausstattungen (fiktives Anfangsvermögen) erworben hat. Ausgleichspflichtiger Zugewinn liegt nur dann vor, wenn das Endvermögen höher als das Anfangsvermögen ist.

Der Zugewinnausgleich soll nur das gleichmäßig aufteilen, was als **wirtschaftlicher Erfolg** der Ehe angesehen werden kann. Gelder, die in die Ehe eingebracht werden, und Vermögen, das auf Erbschaften oder Schenkungen während der Ehezeit beruht, sind keine Folge der Ehe. Diese Werte bleiben also bei der Aufteilung des Zugewinns unberücksichtigt.

Ein einfaches Beispiel soll das Prinzip des Zugewinnausgleichs erklären:

Der Ehemann hat bei der Heirat ein Bankkonto mit 20.000,- € Guthaben, die Ehefrau hat bei Heirat kein Vermögen. Sie hat während der Ehe 50.000,- € geerbt. In der Ehe wurde zusätzliches Vermögen angespart. Auf Konten des Mannes liegen zum Stichtag 70.000,- €, auf Konten der Frau 80.000,- €.

	Mann	Frau
Endvermögen	70.000	80.000
Anfangsvermögen	20.000	50.000
Zugewinn	50.000	30.000

Der Mann muss an die Frau die Hälfte der Differenz der Zugewinnbeträge, also 10.000,- € zahlen. Dass das Endvermögen der Frau höher ist, spielt keine Rolle. Die Frau hat wegen der Erbschaft ein höheres Anfangsvermögen als der Mann. Deshalb ist ihr auf der Ehe beruhender **Vermögenszuwachs** geringer.

Sie sehen also, wie wichtig das Anfangsvermögen für den Zugewinnausgleich sein kann. Überprüfen Sie deshalb Ihre Unterlagen. Vielleicht haben Sie noch Dokumente über Sparverträge, Sparkonten, Bausparverträge usw. aus der Zeit der Eheschließung. Wenn nicht, **besorgen Sie** sich die **Unterlagen** bei den Banken und heben Sie sie gut auf. Bedenken Sie, dass die Banken die Unterlagen nur begrenzte Zeit aufbewahren. Werden Sie also **rechtzeitig** tätig.

Da das Gesetz auch Schenkungen und Erbschaften, die **während** der Ehe bei der Ehefrau oder dem Ehemann angefallen sind, zum Anfangsvermögen zählt, sollten Sie sich auch Dokumente hierüber besorgen und sicher aufbewahren.

15. VERSORGUNGS**AUSGLEICH**

Wichtig ist noch, auf den **Stichtag** zu achten, zu dem das Endvermögen festgestellt wird. Nach dem Gesetz ist dies der Tag, an dem das Ehescheidungsverfahren rechtshängig geworden ist, also der Ehescheidungsantrag des einen Gatten vom Familiengericht dem anderen zugestellt worden ist. Nur was an diesem einen Tag an Vermögen (noch) vorhanden ist, fällt in den Zugewinnausgleich. Dieser Tag liegt regelmäßig mindestens ein Jahr nach der Trennung, denn Sie müssen ja ein Jahr getrennt gelebt haben, bevor der Ehescheidungsantrag eingereicht werden kann. Das aber bedeutet in der Praxis, dass jeder Gatte in dem Trennungsjahr sein Vermögen manipulieren und verschieben kann, was auch nicht selten geschieht. Davor wird auch das wahrscheinlich 2009 in Kraft tretende neue Recht entgegen aller Beteuerungen der Politiker nicht schützen.

Es ist sehr schwierig, Manipulationen des Vermögens vor Gericht nachzuweisen. Deshalb sollten Sie folgende Tipps beherzigen:

- **Teilen** Sie die **Vermögenswerte** direkt **bei der Trennung** gerecht auf. Vereinbaren Sie **dann** – nach entsprechender fachkundiger Beratung – gegebenenfalls **Gütertrennung** in einem Notarvertrag.
- Versuchen Sie zumindest, mit Ihrem Partner eine von beiden unterzeichnete Liste der Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Trennung zu erstellen.
- Fertigen Sie rechtzeitig vor der Trennung **Kopien von allen wichtigen Unterlagen** über das Vermögen Ihres Ehemannes und bewahren Sie die Dokumente an einem sicheren Ort auf.
- Fordern Sie Ihren Ehemann auf, Ihnen eine Liste seines Vermögens zum Zeitpunkt der Trennung zu übergeben. Weigert er sich Auskunft über das Vermögen zu erteilen, dann besprechen Sie die notwendigen juristischen Konsequenzen mit Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt.
- Überlegen Sie mit Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt ob es sinnvoll ist, den **Ehescheidungsantrag vorzeitig** einzureichen, um durch einen frühen Stichtag Vermögensmanipulationen zuvorkommen. Dies ist nicht ganz risikolos und muss **sorgfältig geprüft** werden.

Der Versorgungsausgleich geht von dem Gedanken aus, dass alle Altersversorgungsansprüche, die in einer Ehe bei Ehefrau und Ehemann entstanden sind, beiden zur Hälfte zustehen; und zwar unabhängig davon, wer welche Ansprüche konkret erarbeitet hat. Das entspricht dem Gedanken der »hälftigen Teilhabe« an dem, was in der Ehe erreicht worden ist und den wir schon beim Zugewinnausgleich kennen gelernt haben. Dadurch bekräftigt der Gesetzgeber, dass Familienarbeit wie sie meist von den Frauen geleistet wird, der Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist. Da aber Familienarbeit – mit Ausnahme der Kindererziehungszeiten – keine Rentenansprüche begründet, muss der Ausgleich über die Altersversorgung des Erwerbstätigen erfolgen. Auch ungleiche Versorgungsleistungen, die auf unterschiedlichen Einkommensverhältnissen beruhen, werden ausgeglichen.

Im Ehescheidungsverfahren wird durch das Familiengericht festgestellt, welche Altersversorgungsansprüche die Ehefrau in der Ehezeit erworben hat und wie hoch die Altersversorgungsansprüche des Ehemannes sind. Einbezogen werden dabei (fast) alle Versorgungsleistungen, die das Arbeitsleben kennt: Renten, Pensionen, Betriebsrenten, Zusatzversicherungen und berufsspezifische Versicherungen.

Wer weniger Ansprüche in der Ehezeit erworben hat, dem überträgt das Gericht Ansprüche aus dem Rententopf des anderen Partners. Und zwar die Hälfte der Differenz zwischen den beiden Versorgungsansprüchen aus der Ehe. Hat der Mann also in der Ehe Rentenansprüche von 500,- € monatlich erworben und die Frau solche von 200,- €, dann wird beim Versorgungsausgleich auf das Rentenkonto der Frau ein Betrag von 150,- € übertragen. Der Rentenanspruch der Frau erhöht sich später um diesen Betrag.

Die übertragenen Altersversorgungsansprüche können Ihnen nicht mehr fortgenommen werden. Auch dann, wenn Sie wieder heiraten, bleibt Ihnen die Versorgung aus der geschiedenen Ehe. Der Versorgungsausgleich ist also ein ganz wesentlicher Faktor bei Ihrer Altersversorgung. Je länger Sie Familienarbeit geleistet haben, desto mehr sind Sie auf die bei der Scheidung zu übertragenden Ansprüchen angewiesen.

Überlegen Sie also ganz genau, welche Konsequenzen für Sie eintreten, wenn Ihr Ehemann von Ihnen verlangt auf den Versorgungsausgleich ganz oder teilweise zu verzichten. Ein Verzicht ohne angemessene Gegenleistung ist indiskutabel. Prüfen Sie



sorgfältig, ob die Ihnen angebotenen Gegenleistungen die gleiche Absicherung bieten wie eine gesetzliche Altersversorgung. **Treffen Sie nie auf diesem Gebiet eine Entscheidung ohne vorherige fachliche Beratung.**

Allerdings bleibt ein ganz wesentlicher Bereich der Altersversorgung vom Versorgungsausgleich unberührt, der insbesondere die Selbständigen betrifft. Ansprüche aus Kapitallebensversicherungen fallen nämlich **nicht** in den Versorgungsausgleich. Eine Altersvorsorge, die über solche Versicherungen geschaffen wurde, muss im Scheidungsfall über den Zugewinnausgleich abgewickelt werden. Vergessen Sie also diese Ansprüche nicht. Haben Sie allerdings Gütertrennung vereinbart, bekommen Sie über den Zugewinn nichts von der Altersversorgung Ihres Ehemannes, die in Kapitallebensversicherungen angespart worden ist. Auch deshalb muss sorgfältig überlegt werden, ob in einem Ehevertrag wirklich Gütertrennung vereinbart werden soll.

16. KRANKENVERSICHERUNG BEI TRENNUNG/SCHIEDUNG

Krankenversicherungen sind wichtig aber teuer. Deshalb sollten Sie sorgfältig darauf achten, dass Sie und Ihre Kinder auch im Falle der Trennung und Scheidung nicht nur versichert bleiben, sondern zur Finanzierung der Versicherungsprämien auch die Möglichkeiten des Gesetzes nutzen.

Wenn Sie erwerbstätig sind und sozialversicherungspflichtiges Einkommen haben, dann sind Sie gesetzlich krankenversichert. Auch als Beamtin haben Sie Ihren eigenen Versicherungsschutz durch die Beihilfe und die private Krankenversicherung.

Ist Ihr Ehemann gesetzlich krankenversichert, dann sind Sie – wenn Sie nicht selbst pflichtversichert sind – und die Kinder in der Trennungszeit kostenfrei mitversichert. Es ändert sich also durch die Trennung **zunächst** nichts. (Hier soll es im Rahmen der Gesundheitsreform Änderungen geben. Verfolgen Sie die Berichte der Tagespresse.)

Mit Rechtskraft der Ehescheidung endet Ihre Mitversicherung in der gesetzlichen Versicherung des (Ex-)Ehemannes. **Sie müssen also für eine eigene Krankenversicherung sorgen!** Das Gesetz gibt Ihnen einen Anspruch, in der gesetzlichen Krankenversicherung des Ehemannes als freiwilliges Mitglied aufgenommen zu werden, wenn Sie dies **innerhalb von drei Monaten** nach Rechtskraft der Ehescheidung beantragen. Sie erhalten dann einen recht kostengünstigen vollwertigen Krankenversicherungsschutz. Vergessen Sie also auf keinen Fall, unmittelbar nach der Scheidung bei der Krankenversicherung Ihres Ex-Mannes den Antrag zu stellen. Ist die Drei-Monats-Frist versäumt, dann müssen Sie sich privat versichern. Dies ist sehr viel teurer.

Die Kosten der Krankenversicherung können Sie als **Krankenvorsorgeunterhalt** mit dem Nachscheidungsunterhalt bei Ihrem Ehemann geltend machen. Die Einzelheiten sind etwas kompliziert, fragen Sie daher Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt rechtzeitig **vor** dem Ehescheidungsstermin nach den Voraussetzungen des Krankenvorsorgeunterhaltes in Ihrem speziellen Fall.

Die Kinder bleiben bei Ihrem Mann kostenfrei mitversichert.

Ist Ihr Ehemann Beamter oder Richter, dann sind Sie bis zur Rechtskraft der Ehescheidung beihilfeberechtigt. Sie sollten mit Ihrem Ehemann absprechen, dass Sie die bei Ihnen und den Kindern anfallenden Arzt- und Medikamenten-



rechnungen unmittelbar mit der Beihilfestelle abrechnen. Das ist grundsätzlich möglich. Es gibt sogar Gerichtsentscheidungen, wonach eine entsprechende Zustimmung des Ehemannes einklagbar sein soll.

Nach der Ehescheidung sind Sie nicht mehr beihilfeberechtigt, wohl aber noch die Kinder. Sie müssen also für sich auf jeden Fall rechtzeitig eine ausreichende private Krankenversicherung abschließen. Die dafür anfallenden Kosten können Sie im Rahmen Ihres Unterhaltsanspruchs als zusätzlichen Krankenvorsorgeunterhalt von Ihrem Ehemann verlangen.

17. SCHUTZ VOR GEWALT UND NACHSTELLUNGEN

Das sogenannte **Gewaltschutzgesetz** bietet Schutz vor körperlichen Übergriffen, Bedrohungen und Nachstellungen innerhalb einer Partnerschaft. Das Gesetz gilt nicht nur für (verheiratete) Paare, sondern für alle Bürgerinnen und Bürger. Wer körperlich verletzt oder seiner Freiheit beraubt worden ist, wem mit solchen Aktionen gedroht oder wer gegen seinen erklärten Willen unzumutbar belästigt wird, der kann bei Gericht beantragen, dass dem Täter z.B. untersagt wird

- die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
- bestimmte andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
- Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
- Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,

soweit dies nicht ausnahmsweise zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Solche berechnigte Interessen sind z.B. der Umgang mit gemeinsamen Kindern. Allerdings wird man hier auch andere Lösungen finden können (Übergabe an einem anderen Ort durch andere Personen usw.). Das Gesetz bietet also Schutz vor Nachstellungen (Stalking) und psychischem Terror durch Telefonanrufe, Faxe, SMS und Mails. Die Anordnungen des Gerichtes sind zeitlich zu befristen. Bei Bedarf kann die Frist aber mehrmals verlängert werden.

Eine besondere Bedeutung hat das Gewaltschutzgesetz für Lebenspartner, ob verheiratet oder nicht, die einen gemeinsamen Haushalt führen. Dem Täter kann nämlich auch vom Gericht aufgegeben werden, die gemeinsame Wohnung auf bestimmte Dauer zu verlassen. («Wer schlägt, muss gehen.»)

Allerdings darf der Anspruch auf Überlassung der Wohnung **nicht später als drei Monate** nach der Tat geltend gemacht werden. Wenn Sie also von Ihrem Ehemann körperlich misshandelt oder bedroht werden, wenn er Ihnen aufauert oder Sie gegen Ihren ausdrücklich erklärten Willen mit Anrufen, Faxen oder anderen Kommunikationsmitteln belästigt, dann sollten Sie sich unverzüglich entweder bei den entsprechenden Beratungsstellen der Stadt oder anderer Träger oder bei einer Anwältin/einem Anwalt Rat holen, damit bei Gericht die notwendigen Anträge gestellt werden können.

18. STEUERN

18.1 DIE RICHTIGE STEUERKLASSE NACH DER TRENNUNG

Spätestens mit der Trennung sollten Sie sich intensiv um Ihre steuerlichen Belange kümmern. Die Wahl der richtigen Steuerklasse bei Ihnen und Ihrem Ehemann ist entscheidend für die Ermittlung der Nettoeinkünfte und damit für die Höhe der Unterhaltsansprüche. Es geht also um Ihr Geld und oftmals geht es um sehr viel Geld.

Für Verheiratete, die im Steuerveranlagungszeitraum (Kalenderjahr) zumindest einen Tag zusammengelebt haben, gelten die Splittingtabelle bzw. die damit korrespondierenden Lohnsteuerklassen III und V bzw. IV und IV.

Ledige, Getrenntlebende und Geschiedene werden nach der Grundtabelle versteuert, bzw. nach der Lohnsteuerklasse I. Ist in Ihrem Haushalt (nur) noch ein nicht wirtschaftlich selbständiges Kind gemeldet, dann können Sie die Lohnsteuerklasse II nutzen.

Nach Trennung und Scheidung stehen jedem Elternteil die Kinderfreibeträge zur Hälfte zu. Für jedes Kind werden also bei jedem Elternteil 0,5 Freibeträge eingetragen. Dieser Eintrag erfolgt automatisch durch die Finanzämter.

18.2 REALSPLITTING

Wenn man sich getrennt hat und die Steuerklassen geändert sind, dann kann der Unterhaltspflichtige die Zahlungen auf den **Ehegattenunterhalt** (nicht den Kindesunterhalt!) als Sonderausgabe **steuerlich absetzen**. Ein solcher Abzug ist bis zu einem Betrag von 13.805 € jährlich möglich, begrenzt natürlich durch die Höhe der tatsächlichen Leistung.

Voraussetzung ist, dass Sie die **Anlage U** zur Einkommensteuererklärung Ihres Ehemanns unterzeichnen. Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie gegenüber dem Finanzamt, dass Sie Ehegattenunterhalt erhalten haben und damit einverstanden sind, dass Ihr Ehemann diese Zahlungen von seinem Einkommen steuerlich absetzt. Gleichzeitig verpflichten Sie sich, den Ehegattenunterhalt in Ihrer Steuererklärung anzugeben und zu versteuern. Diese Zustimmung gilt bis zu einem Widerruf, den Sie nicht für die Vergangenheit, sondern nur für zukünftige Steuerjahre erklären können.

Die Unterzeichnung der Anlage U führt dazu, dass Ihnen die **Unterhaltsleistungen als** eigenes zu versteuerndes **Einkommen zugerechnet** werden. Sie müssen also den Unterhalt – zusammen mit Ihren anderen Einkünften – versteuern.

Familienrechtlich sind Sie **verpflichtet**, Ihrem Ehemann die Zustimmung zum Realsplitting zu erteilen. Ihr Ehemann ist im Gegenzug verpflichtet, **alle** Nachteile auszugleichen, die bei Ihnen durch das Realsplitting entstehen. Er muss also insbesondere die bei Ihnen anfallende zusätzliche Steuerlast ausgleichen. Das gilt auch für die vierteljährlich anfallenden Einkommenssteuervorauszahlungen, die das Finanzamt von Ihnen fordern wird. Vorsorglich sollten Sie sich von Ihrem Ehemann dessen Ausgleichsbereitschaft schriftlich bestätigen lassen.

Das Realsplitting führt bei Ihrem Ehemann zu Steuervorteilen. Er kann sich entweder einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen, dann erhöht sich bereits sein laufendes Einkommen, oder aber er setzt den Unterhalt mit der Einkommenssteuererklärung ab. Die Steuerentlastung, die durch das Realsplitting bei Ihrem Ehemann eintritt, führt zu höheren Unterhaltsansprüchen für Sie und die Kinder. Lassen Sie sich die neuen Ansprüche berechnen und vergessen Sie nicht, den erhöhten Unterhalt unverzüglich anzunehmen.

Sollte Ihr Ehemann sich weigern, Ihnen den durch die Versteuerung des Unterhalts entstandenen finanziellen Nachteil auszugleichen, dann können Sie ihn auf den Ausgleich verklagen. Sie sollten außerdem Ihre Zustimmung zum Realsplitting gegenüber dem Finanzamt für die Zukunft widerrufen.

Das Realsplitting wurde eingeführt, um den steuerlichen Nachteil auszugleichen, den die getrennt lebende Familie dadurch hat, dass die Steuerklassen geändert werden und sich die steuerliche Belastung erhöht. Das Realsplitting ist allerdings in der Handhabung so kompliziert und durch die Verknüpfung zwischen Steuerrecht und Sozialrecht so unüberschaubar geworden, dass man es ohne Hilfe von steuerlichen und familienrechtlichen Beratern kaum noch nutzen kann. Es verbleibt daher dabei, dass der Staat über die geänderten Steuerklassen den Trennungsfamilien Geld entzieht, obwohl sie es für die Finanzierung von nunmehr zwei Haushalten dringend benötigen. In vielen Fällen führt das zur Notwendigkeit, Sozialleistungen zu beantragen.

19. SOZIALLEISTUNGEN

Jede Trennung führt zu einer relativen Verarmung der Eheleute. Es ist eben teurer, zwei Wohnungen zu unterhalten als eine Wohnung anzumieten. Und das Finanzamt erhöht durch Änderung der Steuerklassen die Abgabenlast just in dem Moment, wo die Familie mehr Geld benötigt. Ein ungerechtes System, das seit Jahrzehnten bekannt ist. Die Politik will jedoch keine Änderung einführen. So ist es nicht verwunderlich, dass für viele Familien die Trennung nicht nur zu einer relativen, sondern auch zur absoluten Verarmung führt. Die Zahl der Eheleute, die nach der Trennung auf staatliche Sozialleistungen angewiesen ist, steigt ständig.

Zu den Voraussetzungen, unter denen **Wohngeld** und **Sozialgeld** beantragt werden können, gibt es spezielle Broschüren, die bei den entsprechenden Ämtern und Verbänden bezogen werden können.

Für Kinder unter zwölf Jahren kann beim Jugendamt **Unterhaltsvorschuss** beantragt werden, wenn der getrennt lebende Elternteil den Kindesunterhalt nicht oder nicht regelmäßig zahlt. Die Unterhaltsvorschusskasse zahlt dann den Mindestunterhalt nach Gruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle abzüglich des hälftigen staatlichen Kindergeldes. Die Leistungsdauer ist auf 72 Monate, also sechs Jahre begrenzt.

20. WENN ES ZUR **AUSEINANDERSETZUNG** KOMMT

20.1 WIE FINDE ICH **MEINE ANWÄLTIN ODER MEINEN ANWALT?**

Weil das Familienrecht eine recht komplizierte und sich ständig verändernde Rechtsmaterie ist, sollten Sie nur Fachleute mit Ihrem Fall beauftragen, die sich damit auskennen. Wie erfahren Sie, ob eine Anwältin oder ein Anwalt auf Familienrecht spezialisiert ist?

Seit Jahren gibt es die Bezeichnung **Fachanwältin** bzw. **Fachanwalt für Familienrecht**. Ähnlich wie die Facharztbezeichnungen dürfen nur solche Anwältinnen und Anwälte sich Fachanwalt nennen, die eine mehrjährige Praxis in Familienrechtsverfahren nachweisen können und die zusätzlich einen Fachkurs absolviert haben. Die Berechtigung, sich Fachanwältin oder Fachanwalt zu nennen, wird von den Rechtsanwaltskammern verliehen.

Bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer kann man sich die Namen der Anwältinnen und Anwälte geben lassen, die bereits Fachanwälte sind. Darüber hinaus geben die Rechtsanwaltskammern und Anwaltsvereine keine konkrete Auskunft über Spezialisten im Familienrecht. Die örtlichen Anwaltsvereine haben häufig eine Liste erstellt, in der die Mitglieder sich mit ihren anwaltlichen Arbeitsschwerpunkten eintragen dürfen. Diese Liste basiert auf einer Selbsteinschätzung der Anwaltschaft. Sie kann daher nur zu einer Groborientierung dienen. Auf dem freien Markt bieten diverse Anwaltsuchdienste ihre Tätigkeit an. Auch die Listen dieser Dienste basieren auf den Angaben der Anwaltschaft; sie sind also nicht durch unabhängige Überprüfungen der Qualifikation abgesichert.

In den örtlichen Telefonbüchern und den Gelben Seiten werben Anwältinnen und Anwälte mit den Bezeichnungen »Arbeitsschwerpunkt« bzw. »Interessenschwerpunkt« Familienrecht. Auch hier handelt es sich lediglich um eine kaum überprüfbare Selbsteinschätzung. Die Bezeichnung »Interessenschwerpunkt« weist zudem darauf hin, dass die Anwältin bzw. der Anwalt noch nicht über eine längere Erfahrung im Familienrecht verfügt, sondern daran lediglich interessiert ist.

Dann ist da noch der Weg, sich bei Freunden und Bekannten, Verbänden und Vereinen umzuhören nach den Namen von Anwältinnen und Anwälten. Auch das ist ein unsicherer Weg. Die Anwältin, die den Nachbarn mit Bravour in einer Verkehrsunfallsache vertreten hat, muss nicht notwendigerweise etwas

vom Familienrecht verstehen. Sie sollten also darauf achten, dass Ihnen die Anwältin oder der Anwalt als Expertin/e für Familienrechtssachen empfohlen wird.

Deshalb der Tipp:

Holen Sie möglichst von mehreren verschiedenen Quellen Informationen über Anwältinnen und Anwälte ein, die im Familienrecht spezialisiert sein sollen. Tauchen in den Informationen bestimmte Namen mehrfach auf, dann können Sie (fast) sicher sein, dass es sich um Spezialisten handelt.

Und: Scheuen Sie sich nicht, die Anwältin oder den Anwalt **vor Mandatserteilung** zu fragen, ob sie wirklich **spezialisiert** auf Familienrecht sind. Fragen Sie nach der Berechtigung, den Titel Fachanwalt für Familienrecht führen zu dürfen. Wenn die Antwort auf diese Fragen empört verweigert wird, können Sie sicher sein, keinen Spezialisten vor sich zu haben.

20.2 AUßERGERICHTLICHE VERHANDLUNGEN

Bevor es zu einem Prozess bei Gericht kommt, findet in aller Regel zunächst eine außergerichtliche Korrespondenz zwischen den eingeschalteten Anwältinnen oder Anwälten statt. Zweck dieses Schriftverkehrs ist es abzuklären, welche der Streitfragen sich vielleicht doch noch einvernehmlich regeln lassen. Nehmen Sie die Chance wahr, die diese Verhandlungen bieten. Es schont die Nerven und oft auch den Geldbeutel, sich nicht um geringe Spitzenbeträge jahrelang vor Gericht zu streiten, sondern sich zu vergleichen. Das setzt natürlich voraus, dass beide Seiten sich mit ihren jeweiligen Positionen aufeinander zu bewegen. Ist erkennbar, dass der Ex-Partner nur abblockt, bleibt meist keine andere Alternative als der Gang zum Familiengericht.

20.3 WIE LÄUFT EIN PROZESS BEIM FAMILIENGERICHT AB?

Die Familiengerichte sind Abteilungen der örtlichen Amtsgerichte. Das »Gericht« besteht aus einer Familienrichterin bzw. einem Familienrichter. Sie brauchen also keine Befürchtung zu haben, einem mehrköpfigen Gremium gegenüberzusitzen. Sie können sich nicht aussuchen, zu welcher Richterin oder welchem Richter Ihr Fall kommt. Eine komplizierte Geschäftsverteilung sorgt dafür, dass der/die »gesetzliche Richter/in« nach Kriterien bestimmt wird, die Sie nicht beeinflus-

sen können. Teilweise werden die Fälle nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens verteilt, teilweise nach den Endziffern des Geschäftszeichens, das die Akte bekommen hat.

Die Familienrichterinnen und -richter sind Spezialisten auf ihrem Gebiet. Sie kennen also die Ängste und Nöte der Frauen und Männer in Trennungs- und Scheidungssituationen. Aber auch wenn im Familienrecht das Gesetz dem Gericht häufig einen Bewertungsspielraum gibt, sind die Richterinnen und Richter an Recht und Gesetz gebunden. Für moralische Wertungen ist kein Raum. Das Familiengerichtsverfahren ist allerdings nicht der Ort, an dem die Geschichte Ihrer Ehe aufgearbeitet und bewertet wird. Juristisch lässt sich eben nur ein ganz kleiner Teil des »Lebenswerks Ehe« bewältigen. Versuchen Sie deshalb auch – unterstützt von Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt – die gerichtliche Auseinandersetzung von dem persönlichen Partnerkonflikt zu trennen. Das ist sehr schwierig, es erleichtert Ihnen aber die psychische Bewältigung des gerichtlichen Verfahrens.

Sie müssen nicht bei allen Gerichtsverhandlungen persönlich anwesend sein. Wenn Sie anwaltlich vertreten sind, brauchen Sie nur dann zu erscheinen, wenn das Gericht dies ausdrücklich anordnet. Sie können selbstverständlich an jedem Termin teilnehmen. Das ist Ihr gutes Recht.

Das Gericht wird Sie persönlich anhören wollen, wenn es um die Frage der Regelung der elterlichen Sorge und um die Voraussetzungen der Scheidung geht.

Vorsicht:

Wenn Sie nicht anwaltlich vertreten sind, müssen Sie zu jedem Gerichtstermin persönlich erscheinen. Es könnte sonst gegen Sie ein nachteiliges Versäumnisurteil ergehen.

20.4 SCHEIDUNG MIT EINER ANWÄLTIN ODER EINEM ANWALT?

Es gibt Ansichten, die halten sich hartnäckig aufrecht, obwohl sie falsch sind. Dazu gehört das »Märchen« von **dem gemeinsamen Anwalt**. Um es ganz klar und deutlich zu sagen:

Es gibt keinen gemeinsamen Anwalt!

Anwältinnen und Anwälte dürfen ausschließlich die Interessen ihrer Mandantinnen oder Mandanten vertreten. Diese vom Gesetz vorgesehene Einseitigkeit der anwaltlichen Vertretung soll sicherstellen, dass Sie sich Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt mit allen Dingen anvertrauen können. Sie brauchen also wegen der anwaltlichen Schweigepflicht nicht zu befürchten, dass Ihre Informationen ohne Ihre Zustimmung an die Gegenseite weitergeleitet und gegen Sie verwendet werden. Wenn Anwältinnen oder Anwälte gleichzeitig auch die Interessen des Gegners wahrnehmen, also auch diesen beraten, dann begehen sie Parteiverrat und machen sich strafbar.

Und weil die Parteien einer Familienrechtsangelegenheit – also Ehefrau und Ehemann – grundsätzlich gegensätzliche Interessen haben, kann und darf es hier keine gemeinsame Vertretung durch eine Anwältin oder einen Anwalt geben.

Seien Sie deshalb besonders misstrauisch, wenn Ihr Ehemann Sie damit lockt, er bezahle den »gemeinsamen Anwalt«. Das ist nämlich mit Sicherheit die Anwältin bzw. der Anwalt Ihres Ehemannes.

Die Ansicht, dass es einen gemeinsamen Anwalt gibt, kommt wohl daher, dass es möglich ist, die Scheidung mit einer Anwältin bzw. einem Anwalt durchzuführen. Diese Anwältin oder dieser Anwalt vertritt jedoch nur eine Partei. Die andere Partei ist **nicht** anwaltlich vertreten und braucht es dann auch nicht zu sein, wenn die Scheidung nicht streitig ist und alle **Scheidungsfolgen** einvernehmlich **geregelt** sind. Das spart natürlich Geld, da nicht zwei Anwältinnen oder Anwälte bezahlt werden müssen.

Sind Sie bei den Verhandlungen über die Regelung der Scheidungsfolgen nicht anwaltlich vertreten, so sind Sie im Nachteil. Sie können kaum übersehen, ob die Vorschläge, die Ihnen gemacht werden, der wirklichen Rechtslage entsprechen oder ob Sie benachteiligt werden. Es hilft auch nicht weiter, dass solche Vereinbarungen notariell beurkundet werden. Die Notarinnen und Notare sind häufig keine Fachleute für Familienrecht und behaupten auch nicht dies zu sein. Sie sind auch keine Interessenvertreter/innen und dürfen also nicht einseitig beraten. Meist können Notarinnen und Notare die Hintergründe, die zu der Vereinbarung geführt haben, nicht überblicken, weil sie lediglich die vorbereiteten Vertragsentwürfe bekommen.

Prüfen Sie deshalb sorgfältig die Risiken, wenn Ihr Ehemann Ihnen das

vermeintlich verlockende Angebot unterbreitet, durch die Einschaltung einer Anwältin bzw. eines Anwaltes Geld zu sparen. Nur allzu häufig ist dies für Sie ein schlechtes Geschäft. Wenn Sie sich jedoch auf Gespräche zu Dritt einlassen, beachten Sie auf jeden Fall folgende Hinweise:

- Verlangen Sie von Ihrem Ehemann, dass **Sie** die Anwältin oder den Anwalt **aussuchen** dürfen.
- Lassen Sie sich von Ihrem Ehemann die schriftliche Bestätigung geben, dass er die anfallenden **Anwaltskosten** ganz oder zur Hälfte trägt.
- Führen Sie mit dieser Anwältin oder diesem Anwalt zunächst ein **Einzelgespräch** ohne Ihren Ehemann, in dem Sie sich über Ihre Rechte aufklären lassen.

Falls Sie die Anwältin oder den Anwalt nicht ausgesucht haben:

- Fragen Sie die Anwältin oder den Anwalt, wen sie bzw. er vertritt. Lassen Sie sich nicht auf Ausflüchte ein. Eine gemeinsame Vertretung gibt es nicht!
- Verlangen Sie ansonsten, dass Sie der Anwältin bzw. dem Anwalt die Vollmacht unterzeichnen. Nur dann können Sie nämlich sicher sein, dass **Sie** vertreten werden. Allerdings haften Sie dann auch für die Anwaltskosten!

Falls ein Gespräch mit der Anwältin oder dem Anwalt Ihres Mannes stattfindet:

- **Unterschreiben Sie nichts**, was Sie nicht zuvor durch eine Anwältin oder einen Anwalt **Ihres** Vertrauens haben überprüfen lassen. Lassen Sie sich also alle Unterlagen zur Überprüfung übergeben oder zusenden.
- Lassen Sie sich nicht bluffen oder überrumpeln mit juristischen Behauptungen, deren Richtigkeit Sie nicht überprüfen können.
- Brechen Sie Gespräche direkt ab, in denen Ihnen für den Fall, dass Sie bestimmte Forderungen nicht sofort erfüllen, mit »Konsequenzen« gedroht wird. Wer so verhandelt, verhandelt unseriös.

20.5 WAS KOSTET EIN FAMILIENRECHTLICHER PROZESS?

So wichtig und berechtigt diese Frage auch ist, sie lässt sich nicht konkret beantworten. Die Anwalts- und Gerichtskosten richten sich nach sogenannten Gegenstands- oder Streitwerten. Jeder Sachverhalt, um den juristisch gestritten wird, hat einen Wert; auch die Ehescheidung, selbst wenn beide Ehepartner sich über die Scheidung einig sind. Da sich die Streitwerte aus verschiedenen Faktoren zusammensetzen, die wiederum von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Ehepaares abhängen, lässt sich über die Kosten Ihres konkreten Verfahrens nichts sagen. Eine ungefähre Größenordnung kann Ihnen Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt aber nach dem ersten Gespräch angeben.

Sie haben die Möglichkeit, sich gegen eine Gebühr bis maximal 190,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer anwaltlich beraten zu lassen. Diese **Erstberatungsg Gebühr** deckt aber nur einen Überblick über Ihre konkreten Rechte ab. Die Gebühr umfasst also nicht mehrfache und umfangreiche Beratungen, also z.B. nicht umfassende Unterhaltsberechnungen.

20.6 ANSPRUCH AUF PROZESSKOSTENVORSCHUSS

Anwälte und Gerichte verlangen Kostenvorschüsse, bevor sie tätig werden. Und deshalb stellt sich schon gleich zu Beginn einer familienrechtlichen Auseinandersetzung die Frage, wie diese Kosten aufgebracht werden können.

Bevor bei Gericht ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt werden kann, ist zu prüfen, ob Sie nicht einen Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gegen Ihren Ehemann haben. Das Gesetz geht nämlich davon aus, dass der Ehegattenunterhalt auch den Anspruch umfasst, einen Vorschuss für einen notwendigen Prozess zu erhalten. Und zwar auch für einen Prozess, der sich gegen den Unterhaltsverpflichteten selbst richtet.

Wenn Sie also einen Anspruch auf Ehegattenunterhalt haben, dann sollten Sie Ihren Anspruch auf einen Prozesskostenvorschuss auf jeden Fall anwaltlich überprüfen lassen.

20.7 PROZESSKOSTENHILFE/BERATUNGSHILFE

Damit jede Bürgerin und jeder Bürger ihre bzw. seine Rechte vor Gericht durchsetzen kann und dies nicht nur den finanzstarken Mitbürger/innen vorbehalten bleibt, wurde die Möglichkeit einer staatlichen Hilfe für die Prozesskosten eingeführt. Das Ausmaß dieser Hilfe ist abhängig von den Einkünften und der Zahl der Unterhaltsverpflichtungen derer, die sie beanspruchen. Bei Einkünften am oder unter dem Sozialhilfeniveau übernimmt der Staat die anfallenden Kosten in voller Höhe. Bei höheren Einkünften schießt der Staat die Kosten nur vor. Der Vorschuss muss in monatlichen Raten zurückgeführt werden. Auf jeden Fall sollten Sie bei Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt darauf drängen, dass überprüft wird, ob bei Ihnen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe vorliegen.

Sollten Sie Sozialleistungen beziehen, dann können Sie sicher sein, dass Sie Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bekommen.

Prozesskostenhilfe bedeutet nur, dass die Gerichtskosten und die Kosten für Ihre Anwältin bzw. Ihren Anwalt vom Staat getragen oder vorgelegt werden. Wenn Sie einen Prozess verlieren und Ihnen deshalb die Kosten des Gegenanwalts auferlegt werden, dann müssen Sie diese Kosten tragen. Die Prozesskostenhilfe kommt dafür nicht auf. Es besteht also auch dann für Sie ein Kostenrisiko, wenn Sie ratenfreie Prozesskostenhilfe vom Gericht bekommen.

Prozesskostenhilfe bezieht sich nur – wie schon der Name sagt – auf die Kosten, die ein Gerichtsprozess verursacht. Nicht immer aber kommt es soweit. Viele Probleme lassen sich im vorgerichtlichen Bereich bereits regeln. Für solche Angelegenheiten gibt es **Beratungshilfe**. Sie gilt anders als die Prozesskostenhilfe allerdings nur für einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger, die am Rande des Existenzminimums leben. Hier geben Ihnen die Rechtsantragstellen der Amtsgerichte Auskunft. Dort können Sie auch Anträge auf Beratungshilfe stellen. Die Rechtsantragstellen sind meist von 8 Uhr bis 12 Uhr vormittags geöffnet. Nehmen Sie Unterlagen über Ihre Einkommensverhältnisse und Ihre laufenden Kosten mit, damit der Antrag gleich bearbeitet werden kann.

Ob Sie nun Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe beanspruchen, Sie sind bei der Wahl der Anwältin oder des Anwaltes frei.

Bei Beratungshilfe kann die Anwältin oder der Anwalt von Ihnen für die Tätigkeit einen Kostenbeitrag von **20,- €** verlangen. Der Betrag kann allerdings auch erlassen werden. Bei Prozesskostenhilfe dürfen zusätzliche Honorare **nicht** verlangt werden.

20.8 RECHTSSCHUTZVERSICHERUNGEN

Die bunte Werbung der Rechtsschutzversicherungen erweckt den Eindruck, als ob man rundum abgesichert sei. Bei familienrechtlichen Auseinandersetzungen werden Sie erfahren, dass Ihre Versicherung (fast) wertlos ist. Die »Familien-Rechtsschutzversicherung« gibt beim Familienrecht nur sehr unvollständig Deckungsschutz.

Nach den gesetzlichen Versicherungsvorschriften darf im Bereich des Familienrechts nur für eine **Beratung** Deckungsschutz gegeben werden. Darunter versteht man aber nur eine Tätigkeit, die sich nicht nach außen richtet und auch nicht mit einer anderen anwaltlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht. Hier gibt es einige Ausnahmen, die von den besonderen Versicherungsbedingungen der einzelnen Versicherungsgesellschaften abhängen.

Die Rechtsschutzversicherer verlangen, dass der Beratung in einer familienrechtlichen Angelegenheit ein »Schadenseintritt« vorausgeht, d.h. eine Änderung in den persönlichen Verhältnissen der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers, die die Beratung erforderlich macht. **Die Kosten einer vorsorglichen Beratung vor der Trennung werden nicht erstattet.**

Der dritte Grund, weshalb Rechtsschutzversicherungen oft für Sie wertlos sind, liegt in der üblichen Vertragsgestaltung. Nur ein Ehepartner ist nämlich in der Police als Versicherungsnehmer eingetragen: meist der Ehemann. Die anderen Mitglieder der Familie sind nur »mitversichert«. Und selbstverständlich darf die Versicherung nicht eine Beratung gegen den Versicherungsnehmer bezahlen. In diesem Fall also kann **nur** Ihr Ehemann die Versicherung für eine Beratung nutzen.

21. ADRESSEN WUPPERTAL

BERATUNGSSTELLEN, DIE ANGEBOTE NACH § 17 (2) KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZ ANBIETEN: KONFLIKTBERATUNG; WENN GEMEINSAME KINDER VORHANDEN SIND

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Stadt Wuppertal
Distelbeck 55
42119 Wuppertal
Telefon: 0202 5632582

Zweigstelle Barmen
Höhne 16
Eingang: Gemarker Ufer 17
42275 Wuppertal
Telefon: 0202 5636354

Trennungs- und Scheidungsberatung Diakonie Elberfeld
Deweerthstraße 117
42107 Wuppertal
Telefon: 0202 97444 -110
tsb@diakonie-wuppertal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Erziehungsberatung
Caritasverband Wuppertal
Hünefeldstraße 57
42285 Wuppertal
Telefon: 0202 389036010
erziehungsberatung@caritas-wuppertal.de

Stadtbetrieb Flüchtlinge

Stadt Wuppertal
Am Cleef 58–62
42226 Wuppertal
Telefon: 0202 5634393

BERATUNGSSTELLEN, DIE ANGEBOTE NACH § 17 (2) KINDER UND JUGENDHILFEGESETZ ANBIETEN UND DIE BEI FAMILIENGERICHTSVERFAHREN UNTERSTÜTZUNG IN FORM VON BERATUNG UND MITWIRKUNG ANBIETEN:

Partnerschafts- Trennungs- und Scheidungsberatung
Sozialdienst katholischer Frauen Elberfeld
Kolpingstraße 14
42103 Wuppertal
Telefon: 0202 9312611
www.treffmuenzstrasse.de

Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung
Diakonisches Werk des Kirchenkreises Barmen
Sternstraße 40
42275 Wuppertal
Telefon: 0202 266290

Partnerschafts-, Trennungs- und
Scheidungsberatung

**Sozialdienst katholischer
Frauen Barmen**

Münzstraße 31
42281 Wuppertal
Telefon: 0202 505520
www.treffmuenzstrasse.de

**Bezirkssozialdienste der
Stadt Wuppertal**

im Ressort Kinder, Jugend
und Familie
Trennungs- und Scheidungsberatung
Koordinierungsstelle
Alexanderstraße 18
42103 Wuppertal
Telefon: 0202 5632792
petra.gernhard@stadt.wuppertal.de

SONSTIGE BERATUNGSSTELLEN
UND ANGEBOTE BEI TRENNUNG
UND SCHEIDUNG

Frauen helfen Frauen e.V.

Friedrich-Engels-Allee 177
42285 Wuppertal
Telefon: 0202 318855
www.frauenhaus-wuppertal.de

**FrauenBeratung und
Selbsthilfe e.V.**

Laurentiusstraße 12
42103 Wuppertal
Telefon: 0202 306007
www.frauenberatungsstellewuppertal.de

**Gleichstellungsstelle
für Frau und Mann**

Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal
Telefon: 0202 5635198

Deutscher Kinderschutzbund

Schloßbleiche 18
42103 Wuppertal
Telefon: 0202 755364

pro Familia

Beratungsstelle Wuppertal
Hofaue 21
42103 Wuppertal
Telefon: 0202 431849
www.profamilia.de

Partnerschafts-, Familien- und
Lebensfragen, Erziehungsberatung,
Schwangerschaftskonfliktberatung
**Evangelisches Psychologisches
Beratungszentrum (EPBZ)**

Zeughausstraße 31
42287 Wuppertal
Telefon: 0202 97444-670

Beistandschaften

Ressort Jugendamt und
soziale Dienste
Beistandschaften für
Alleinerziehungsberechtigte,
Beratung gemäß §18 KJHG,
Beratung zu Fragen des Unterhaltes
Neumarkt 10
42269 Wuppertal
Telefon:
0202 563 -2813 (A-C)
-2220, -2812 (D-Hein)
-2814, -2214 (Heio-Loe)
-2051, (Lof-Rad)
-2815, 2433 (Rae-Sid)
-2056 (Sie-Z)

**Familienbildung im Zweckver-
band Bergische VHS**

Auer Schulstraße 20
42103 Wuppertal
Telefon: 0202 5632442-09

ADRESSEN SOLINGEN

Anlaufstelle zur Unterstützung sexuell misshandelter Kinder und Jugendlicher

Brühler Straße 59
42657 Solingen,
Telefon: 0212 586118
www.anlaufstelle-solingen.de

AWO

Erziehungsberatungsstelle
Lennestraße 7
42697 Solingen
Telefon: 0212 72460
www.awo-solingen.de

Caritas-Verband

Abteilung Jugend- und Familienhilfe
Neuenhofer Straße 127
42657 Solingen
Telefon: 0212 221168-13
www.caritas-solingen.de

Deutscher Kinderschutzbund

Durchführung von betreuten
Umgängen
Amtstor 4
42651 Solingen
Telefon: 0212 18393
www.kinderschutzbund-solingen.de

Diakonisches Werk

Ev. Beratungsstelle für Paar-,
Familien-, Erziehungs- und
Lebensfragen
Kasernenstraße 23
42651 Solingen
Telefon: 0212 287-0

Frauenberatungsstelle

Brühler Straße 59
42657 Solingen
Telefon: 0212 2543726
www.fhfsg.de

Frauenhaus Solingen e.V.

Telefon: 0212 54500
www.frauen-haus-solingen.de

pro Familia Beratungsstelle

Wilhelmstraße 29
42697 Solingen
Telefon: 0212 76101
www.profamilia.de

ANLAUFSTELLEN DER STADT
SOLINGEN

Gleichstellungsstelle/ Frauenbüro

Rathausplatz 1
42651 Solingen
Telefon: 0212 2902701
0212 2902724
0212 2902725
www.gleichstellung.solingen.de

Coppelstift/psychologische Dienste

Wupperstraße 80
42651 Solingen
Telefon: 0212 2902488

Stadtdienst Jugend

Allgemeiner Sozialer Dienst
Abteilungsleitung
Telefon: 0212 2905394

ADRESSEN REMSCHEID

Abteilung Beistandschaften,
Amtsvormundschaft
und Betreuungswesen
Telefon: 0212 2902854

Unterhaltsvorschuss
Telefon: 0212 2902862

Notruftelefonnummern:
unter www.familien.solingen.de

Zentrum für Eingliederung in Arbeit (ARGE)

Kamper Straße 35
42699 Solingen
Telefon: 0212 221420

Stadt Remscheid Psycho- logische Beratungsstellen

Hastener Straße 15
42855 Remscheid
Kontakt
Vormittags: Frau Weinholz,
Telefon: 02191 163888,
Nachmittags: Frau Ciba-Adrian,
Telefon: 02191 163660,
Fax: 02191 163637
Termine nach telefonischer
Vereinbarung oder offene
Sprechstunde:
Mo 8.00 – 11.00 Uhr

Stadt Remscheid Soziale Dienste

Haddenbacher Straße 38
42849 Remscheid
Telefon: 02191 162735
Fax: 02191 163113
E-Mail: knepper@str.de
Öffentliche Sprechzeiten: nach
Vereinbarung
Telefonische Erreichbarkeit:
9.00 – 16.00 Uhr

Stadt Remscheid Fachdienst Jugend Soziales und Wohnen

Alleestraße 66
42853 Remscheid
Kontakt: Lydia Nau
Telefon: 02191 163962,
Fax: 02191 163985
E-Mail: jugendsozialeswohnen@str.de

Treffpunkt Alleinerziehender

Palmstiftung, Raum III
Stachelhauserstraße 15
42853 Remscheid

Kontakt: Hede Fromme
Telefon: 02191 292469
Treffen an jedem 4. Samstag
im Monat

BERATUNGSSTELLEN BEI
TRENNUNG UND SCHEIDUNG

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Remscheid e.V.

Familienberatungsstelle
Elberfelder Straße 41
42853 Remscheid
Telefon: 02191 27190
Fax: 02191 209052
Frau Horn und Frau Wolf
Telefonische Sprechzeiten
Mo 16.00–17.00 Uhr
Mi 13.00–14.00 Uhr
Frei 9.00–10.00 Uhr
E-Mail: angelika.horn@kinderschutz
bund-remscheid.de
petra.wolf@kinderschutzbund-rem
scheid.de
www.kinderschutzbund-remscheid.de

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Lennep

Diakonisches Werk des Ev.
Kirchenkreises Lennep
Trennungs- und Scheidungsberatung
Kirchhofstraße 2
42853 Remscheid
Telefon: 02191 5916060
Fax: 02191 5916008

Frau Kaiser, Frau Buch-Bartos
jugend+familie@diakonie-kkennep.de
www.kirchenkreis-lennep.de

Frauenberatungsstelle

Anschrift: Neugasse 2
42897 Remscheid
Telefon: 02191 662466
Fax: 02191 665946
Petra Hafele
Sprechzeiten:
Mo, Di, Do 9.30–13.00 Uhr
Di 16.00–18.00 Uhr
frauenberatung_rs@t-online.de

pro familia Beratungsstelle

Winkelstraße 2 a
42853 Remscheid
Telefon: 02191 973303
Frau Anta Gueye
Mo 14.00–17.00 Uhr
Di & Do 9.00–12.00 und
15.00–19.00 Uhr
remscheid@profamilia.de
www.profamilia.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Remscheid

Theodorstraße 8
42853 Remscheid
Telefon: 02191 696600
Fax: 02191 6966029
Frau Optenhövel
Termine nach vorheriger Absprache
info@skf-remscheid.de
www.skf-remscheid

ADRESSEN HEMER

Amtsgericht Iserlohn

Friedrichstraße 108–110
58636 Iserlohn
Telefon: 02371 661-0

Agentur für Arbeit Iserlohn

Friedrichstraße 59–61
58636 Iserlohn
Telefon: 02371 905-0
oder 01801 555111

ARGE Märkischer Kreis Dienststelle Hemer

Hademareplatz 48
58675 Hemer
Telefon: 02372 557725

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Friedrichstraße 7
58636 Iserlohn
Telefon: 02371 29363
Telefonische Terminvereinbarung
erforderlich.

Familien- und Erziehungsberatung

Berliner Straße 50
58675 Hemer
eb2@caritas-iserlohn.de
Telefonische Terminvereinbarung
unter der Rufnummer
02371 818670 erforderlich.

Frauenberatungsstelle MK

Schützenstraße 43
58551 Lüdenscheid
Telefon: 02351 860043

Frauenberatungsstelle MK

Zweigstelle **Hemer**
Poststraße 22
58675 Hemer
Telefon: 02372 503951

Frauenhaus Iserlohn

Postfach 11 55
58581 Iserlohn
Telefon: 02371 12585

Mütterzentrum e. V.

Brüderstraße 20
58636 Iserlohn
Telefon: 02371 3512468

pro familia Beratungsstelle Märkischer Kreis

Theodor-Heuss-Ring 2
58636 Iserlohn
Telefon: 02371 789755

Psychologische Beratungs- stelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Breddestraße 56
58675 Hemer
Telefon: 02372 14783
Telefonische Anmeldung
möglichst zwischen
8.00 Uhr und 12.00 Uhr.

Stadtverwaltung Hemer
Vermittlung: 02372 551-0

Gleichstellungsbeauftragte
(Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung)
Hademareplatz 44
58675 Hemer
Telefon: 02372 551-211

Jugendamt
Hademareplatz 48
58675 Hemer
Telefon: 02372 551-270

Sozialabteilung
Hademareplatz 48
58675 Hemer
Telefon: 02372 551-399

Schuldnerberatung im Rathaus
Mittwoch, 14.00 Uhr–16.00 Uhr
Telefonische Terminvereinbarung
unter der Rufnummer
02371 785716 (AWO) erforderlich.

**Schwangerschaftskonflikt-
beratungsstelle**
Breddestraße 56
58675 Hemer
Telefon: 02372 14783
Telefonische Anmeldung möglichst
zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr.

Schuldnerberatung der Caritas:
Berliner Straße 50
58675 Hemer
Montag, 14.00 Uhr–16.30 Uhr
Telefonische Terminvereinbarung
unter der Rufnummer Telefon:
02371 818618 (Caritas)
erforderlich.

**Verbraucherzentrale NRW e. V.
– Schuldnerberatung –**
Alte Post
Theodor-Heuss-Ring 5
58636 Iserlohn
Telefon: 02371 24271

ADRESSEN MENDEN

Amtsgericht Menden
Heimkerweg 7
58706 Menden
Telefon: 02373 9592-0

Agentur für Arbeit
Walramstraße 7
58706 Menden
Arbeitnehmer-Servicenummer:
Telefon: 0180 1555111

**ARGE Märkischer Kreis
Dienststelle Menden**
Neumarkt 5
58706 Menden
Telefon: 02373 9172453

**Caritas Erziehungs- und
Familienberatungsstelle**
Klosterstraße 20
58706 Menden
Telefon: 02373 959650

**Beratungsstelle für Eltern,
Kinder und Jugendliche**
Arndtstraße 14
58708 Menden
Telefon: 02373 65428

**Sozialdienst Kath. Frauen e. V.
(SKF)**
Haus der Caritas
Kirchplatz 2
58706 Menden
Telefon: 02373 92870
Postadresse: Pastoratstraße 20

Alleinerziehendengruppe
Treffen: jeden Mittwoch
17.15 bis 18.45 Uhr
Info: VHS–Telefon: 02373 9096-13
oder
Gleichstellungsstelle–Telefon:
02373 903-374

Stadtverwaltung Menden
Neumarkt 5
58706 Menden
Telefon: 02373 903-0 (Vermittlung)
Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Mittwoch
und Freitag
8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag
8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Einwohnermeldeabteilung
Montag
8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag, Mittwoch
und Freitag
8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag
8.15 Uhr bis 12.30 und
14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Bürgerbüro im Rathaus
Telefon: 02373 903-0 (Vermittlung)
Jeden 1. Samstag im Monat
10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gleichstellungsstelle

Neumarkt 5
58706 Menden
Sprechzeiten nach Vereinbarung
Telefon: 02373 903-374
oder 02373 903-371

Fachbereich Jugend und Soziales

Neumarkt 5
58706 Menden
Telefon: 02373 903-0

Bürgerbüro Lendringsen

Lendingser Platz
58710 Menden
Telefon: 02373 8088-0

Schwangerschaftskonflikt- beratung

der Stadt Menden
Zimmer B 324
Telefon: 02373 903-584

pro familia Beratungsstelle Märkischer Kreis

Theodor-Heuss-Ring 2
58636 Iserlohn
Telefon: 02371 789755

Frauenhaus Iserlohn

Postfach 11 55
58581 Iserlohn
Telefon: 02371 12585

Mütterzentrum e. V.

Brüderstraße 20
58636 Iserlohn
Telefon: 02371 3512468

AWO-Schuldnerberatung

Arndtstraße 14
58708 Menden
Telefon: 02373 680545

Verbraucherzentrale NRW e. V. Schuldnerberatung

Theodor-Heuss-Ring 5
58636 Iserlohn
Telefon: 02371 836020

Caritas Iserlohn e. V. Schuldnerberatung

Karlstraße 15
58636 Iserlohn
Telefon: 02373 818615

Frauenberatungsstelle MK

Poststraße 22
58675 Hemer
Telefon: 02372 503951

Frauenberatungsstelle MK

Schützenstraße 43
58551 Lüdenscheid
Telefon: 02351 860043

22. LINKLISTE

Bundesjustizministerium
www.bmj.bund.de

Verbraucherzentrale
<http://www.vz-nrw.de>

Verband binationaler Familien- und Partnerschaften
<http://www.verband-binationaler.de>

Lesben- und Schwulenverband Deutschland
<http://www.lsvd.de>



IMPRESSUM

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal Gleichstellungsstelle für Frau und Mann

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal (Barmen)
Telefon: 0202 5635198
Fax: 0202 5638491
gleichstellungsstelle@
stadt.wuppertal.de

Büro Oberbürgermeister der Stadt Solingen

Gleichstellungsstelle/Frauenbüro
Rathaus Cronenbergerstraße
Postfach 10 01 65
42648 Solingen
Telefon: 0212 2902724/-2725
Fax: 0212 2902479

Stadt Remscheid

Fachdienst Gleichstellung von
Frau und Mann
Rathaus
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
Telefon: 02191 162257
Fax: 02191 1612242
Frauenbüro@str.de

Stadt Hemer

Gleichstellungsstelle
Irene Vormweg
Hademare Platz 44
58675 Hemer
Telefon 02372 551211
Fax: 02372 551300
i.vormweg@hemer.de

Stadt Menden

Gleichstellungsstelle
Neumarkt 5
58706 Menden
Telefon 02373 903374
Fax: 02373 903386

Text:
Axel Weiss
Rechtsanwaltsbüro Düsseldorf

Organisation und Koordination:
Ulrike Kirst, Gleichstellungsstelle
Wuppertal

Layout, Satz, Illustration:
Sabine Koch

Druck:
Mediengestaltung und Druck
Stadt Solingen

Hinweis:
Alle Angaben gelten vorbehaltlich
einer Änderung der Rechtslage.

Stand Mai 2009

EIGENE **NOTIZEN**

U 3